

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2013

März 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2012
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2011 und des Finanzplanes 2013
4. Horizonte 2013 – Gemeinsamer Neujahrsempfang aller Brandenburger Kammern in Potsdam
5. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
6. Werbung für qualifizierte Dienstleistungen von Freiberuflern
7. Zugang zum Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Neue Anzeigepflichten – Mitteilung der E-Mail-Adresse
9. Die Erfolgsgeschichte der Experten-Kampagne 2012
10. STAX 2012 – Positive Rücklaufquote
11. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2013 am 13. und 14. Mai in Dresden
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.03.2013
13. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Unzulässige Buchhalterwerbung
hier: Urteil des LG Osnabrück vom 11.12.2012 – 18 O 339/12
15. Steuerberater als Prüfer nach § 24 der Finanzanlagevermittlungsverordnung
16. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Praxisübertragung aktualisiert
17. Kapitalbindung bei Steuerberatungsgesellschaften
18. Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG in das Handelsregister
19. Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten

20. Keine Ausnahmegenehmigung für Inkassotätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft
21. Rechtmäßigkeit des Kammerbeitrags
hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 07.03.2012 – 6 A 258/11
22. Der Umgang mit selbstbuchenden Mandanten
23. Verschwiegenheitspflicht und Betriebsprüfung beim Steuerberater
hier: Positionspapier des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“
24. Zusatzgebühren für elektronische Einreichung von Steuererklärungen?
25. Gebührenrecht

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2012/2013
27. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
29. Ausbildungsjahr 2013/2014 jetzt vorbereiten – geeignete Bewerber suchen
30. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich
31. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger
32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Visitation des OSZ Ostprignitz-Ruppin im Februar 2013
33. Auszubildende von morgen einladen – Boys‘ und Girls‘ Day am 25. April 2013
34. Literaturhinweis
hier: Lehrbuch „Rechnungswesen“

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Umsatzsteuer – Steuersatz bei Restaurationsleistungen im Kinosaal
36. Praxisprobleme in Zusammenhang mit dem gleichlautenden Erlass betreffend Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften vom 14. März 2012
37. Starttermin für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale
38. Aktuelles zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
39. Schenkungsteuerliche Auswirkungen beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Steuerberatungsgesellschaft („Naked in/Naked out“ – Abfindungsklauseln)
40. Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs durch das MicroBilG
41. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes; Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2013 zur Neuregelung des Spitzenausgleichs ab 1. Januar 2013
42. Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften ersetzt Jahressteuergesetz 2013
43. Verstoß der Anrechnungsvorschrift in § 34c EStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
44. Auslandstätigkeitserlass verstößt gegen EU-Recht
45. Sperrfrist für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen
46. Selbstanzeige – Änderung der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren im Bundessteuerblatt veröffentlicht
47. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilung zu ergangenen Entscheidungen
48. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformation
49. Verhaltensbedingte Kündigung wegen Verletzung eines Wettbewerbsverbots

V. Europafragen/Verschiedenes

50. „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ – irreführendes Datenbankangebot
51. Aktuelle Entwicklungen in Europa
52. Infoblatt zum EU-Sonderförderprogramm zur Mobilitätsförderung

53. BGH urteilt: Kein Geld für Gewerbedatenbank
54. BFB-Konjunkturumfrage: Machen auch Sie mit!
55. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient
56. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
57. Termine der Bundessteuerberaterkammer
58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.03.2013

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung zum Aufbau-seminar „Update: Aktuelles zur Rechnungslegung“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung zum Spezialseminar „E-Bilanz – Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung zum Spezialseminar „Besteuerung ausländischer Betriebsstätten“
- Kooperationsseminare Bundessteuerberaterkammer/DATEV eG hier: Broschüre Seminarangebote 2013
- DWS Institut der Steuerberater e.V. hier: Werbung für Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Doppelwerbung
- DWS Steuerberater-Online-GmbH hier: Werbung für Online-Seminare „Aktuelles Steuerrecht“
- Steuerberaterverband e.V. Köln hier: Werbeblatt „Rügener Steuerfachtage 2013“
- STOTAX Stollfuß Medien hier: Werbeblatt
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V. hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

wie wir bereits berichtet hatten, ist mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) am 20. Dezember 2012 in Kraft getreten. Nachdem in der Vergangenheit mehrere Anläufe des Berufsstandes zur Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung an die wirtschaftliche Entwicklung gescheitert waren, ist es sehr erfreulich, dass der durch die Bundessteuerberaterkammer initiierte und auch von der Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützte Novellierungsprozess der bisherigen Steuerberatergebührenverordnung mit einem guten Ergebnis für den Berufsstand abgeschlossen werden konnte.

Die Neuerungen im Vergütungsrecht und die Erhöhung der Steuerberatervergütung waren längst überfällig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die letzte Gebührenanhebung mehr als 14 Jahre zurückliegt. Die Honorare der Steuerberater wurden vom Ordnungsgeber mit der linearen Erhöhung der Gebührentabellen und den punktuellen Änderungen einzelner Vergütungstatbestände an die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre angepasst. Neben der Namensänderung und den Gebührenerhöhungen enthält die neue Steuerberatervergütungsverordnung auch eine Reihe von Anpassungen an das materielle Steuerrecht, die das Vergütungsrecht der Steuerberater wieder auf eine den Anforderungen im Kanzleialltag standhaltende Grundlage stellen. Einen Überblick über die Änderungen hatten wir bereits im Mitteilungsblatt 4/2012 gegeben.

Hinsichtlich der Steuererklärungsfristen tritt der Berufsstand unverändert für den Erhalt eines zwölfmonatigen Bearbeitungszeitraumes, gerechnet vom 1. März des Folgejahres bis Ende Februar des Zweitfolgejahres, ein. Das Ziel ist, die gesetzliche Festlegung einer allgemeinen Fristverlängerung für von Steuerberatern beratene Steuerpflichtige auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres festzulegen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine kontinuierliche Abgabe der Steuererklärungen. Das erfordert ein entsprechendes Organisationsmanagement in den Kanzleien. Eine kontinuierliche Abgabe von Steuererklärungen entzieht den vom Berufsstand abgelehnten Überlegungen der Finanzverwaltung zur Verschärfung des § 152 AO durch die Festsetzung eines automatisierten Verspätungszuschlags nach dem 28. Februar jegliche Grundlage.

Fachkräftemangel ist auch in unseren Kanzleien keine Fiktion mehr. Ich möchte Sie daher auch zu Beginn des Jahres 2013 bitten, die Berufsausbildung und die berufliche Fort- und Weiterbildung nicht zu vernachlässigen. Mein Wunsch auch für das Jahr 2013: Stellen Sie bitte wieder ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung!

Abschließend möchte ich nicht versäumen, Ihnen ausdrücklich für Ihre rege Beteiligung an der STAX-Umfrage zu danken. Die Rücklaufquote von nahezu 52 % ist hervorragend, zumal die Bewertungsbögen der Umfrage höchst detailliert ausgearbeitet waren und daher erhebliche Zeit und Recherchearbeit erforderten. Damit haben Sie dazu beigetragen, belastbares Zahlenmaterial über den steuerberatenden Berufsstand zu sammeln, das in der nächsten Zeit ausgewertet wird und sicherlich sehr nützlich sein wird, um die Weichen für die Zukunft des steuerberatenden Berufs richtig zu stellen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2012

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. Januar 2013 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2012 veröffentlicht. Das Schreiben entspricht weitgehend dem Schreiben vom Vorjahr (vgl. Mitteilungsblatt 1/2012, Tz. 1).

Die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2012 müssen danach grundsätzlich bis zum 31. Mai 2013 abgegeben werden.

Werden Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist nach § 109 AO automatisch bis zum 31. Dezember 2013. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (Abschn. I Abs. 2), tritt an die Stelle des 31. Dezember 2013 der 31. Mai 2014.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2014 bzw. in den Fällen des Abschn. I Abs. 2 bis zum 31. Juli 2014 verlängert werden.

Nach dem Schreiben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, in bestimmten Fällen (Abschn. II Abs.) Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Im Übrigen wird laut gleichlautendem Erlass davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Den gleichlautenden Erlass finden Sie auf unserer Homepage unter

**[www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013)
/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013.**

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.03.2013 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2013

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2013 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel vom 7. Januar 2013.

Amtliche Bekanntmachung 2/2013

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 3/2013

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
hier: Vereinbarung über die Übertragung der Zuständigkeit auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen.

3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2011 und des Finanzplanes 2013

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 16. Februar 2013, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 2013#001, den Jahresabschluss 2011 und den Finanzplan 2013 genehmigt.

4. Horizonte 2013 – Gemeinsamer Neujahrsempfang aller Brandenburger Kammern in Potsdam

Am 22. Januar 2013 hatten die Wirtschafts- und Freiberuflerkammern des Landes Brandenburg zu einem gemeinsamen Neujahrsempfang in das Dorint-Hotel Potsdam eingeladen. Unter dem Motto „Horizonte 2013“ begrüßten die Gastgeber zahlreiche Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Das Grußwort hielt Brandenburgs Ministerpräsident Matthias Platzeck. Er bedankte sich bei allen Kammern und deren Mitgliedern für deren Beitrag an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes und würdigte die Bedeutung der Kammern.

Der neu gewählte Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe, Thomas Schwierzy, würdigte in seiner Rede den Beitrag der Angehörigen der Freien Berufe des Landes Brandenburg an der wirtschaftlichen Entwicklung sowie bei der Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch Präsident Reinhard Meier, die Vorstandsmitglieder Wolfgang Brüggemann und Beate Humbert sowie Geschäftsführer Wolfgang Hey vertreten.

5. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Nach Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten am 15. März 2013 die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellsurkunden. Überreicht wurden die Urkunden durch Präsident Reinhard Meier im Beisein von Finanzminister Dr. Helmuth Markov, den Herr Meier als Ehrengast herzlich begrüßte.

Neben den Angehörigen der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater waren auch der Steuerabteilungsleiter im Finanzministerium, Herr Robert Oppermann, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Herr Carsten Butenschön, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herr Valentin Schmid, Vizepräsident des Berlin-Brandenburger Steuerberaterverbandes und Herr Hans-Holger Büchler, Vorsitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte in seiner Rede die neuen Kolleginnen und Kollegen im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege und Angehörige eines Freien Berufes im besonderen Maße der Allgemeinheit verpflichtet, betonte Meier. Verschwiegenheit, Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit seien wichtige Berufspflichten, ohne deren Einhaltung keine Vertrauensbildung zwischen Mandant und Berater möglich sei. Das unterscheide die Steuerberaterinnen und Steuerberater von den gewerblich Tätigen.

Finanzminister Dr. Markov würdigte die Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder. Der Beruf des Steuerberaters sei ein anspruchsvoller Beruf, der sowohl für den Verbraucherschutz als auch für die Sicherung des Steueraufkommens unerlässlich sei.

In seinem Grußwort wünschte Brandenburgs Finanzminister den neuen Steuerberatern Erfolg für die nun kommende Etappe: „Mit dem nun bevorstehenden Berufseinstieg gilt es, die nächste hohe Hürde zu meistern. Sie müssen weitere Erfahrungen mit Mandanten und den Finanzämtern sammeln und dürfen insbesondere die in ihrem Beruf erforderliche ständige Weiterbildung nicht aus dem Auge lassen. Nur so kann eine hochqualifizierte Beratung gewährleistet werden. Schließlich bin ich auch als Haushaltsminister sehr daran interessiert, dass Sie durch Ihre Tätigkeit im Rahmen der Steuerrechtspflege einen guten Beitrag dazu leisten, dass dem Staat die ihm zukommenden Steuereinnahmen zufließen.“

Zugleich appellierte Markov an die neuen Steuerberater in Brandenburg, Ausbildungsplätze zu schaffen: „Wenn Sie sich in Ihrem Beruf etabliert haben, denken Sie bitte daran, auch anderen jungen Menschen eine Chance zu geben. Schaffen Sie Ausbildungsplätze! Denn

gut ausgebildete Fachkräfte werden Ihnen eine große Stütze, aber auch ein wichtiger Standortvorteil für Brandenburg sein.“

Im Rahmen der Veranstaltung wurden Hinweise für die berufliche Tätigkeit gegeben und Unterlagen für die Berufspraxis überreicht. Bei einem Empfang des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg kam es zu einem regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten, was durch die Gäste rege genutzt wurde.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart.

6. Werbung für qualifizierte Dienstleistungen von Freiberuflern

Ein wichtiges Anliegen der Steuerberaterkammer Brandenburg ist es, eine breite Öffentlichkeit über das Leistungsspektrum der Steuerberaterinnen und Steuerberater zu informieren. Diesem Ziel diene eine gemeinsame Veranstaltung der Notarkammer des Landes Brandenburg und der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Deutschen Bank am 06.03.2013 in Potsdam.

Der Einladung der Deutschen Bank waren ca. 40 Unternehmerinnen und Unternehmer gefolgt, um sich zum Thema „Unternehmensnachfolge – erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und steuerrechtliche Problemkreise“ einen aktuellen Überblick zu verschaffen.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, referierte u. a. zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes, zum Vorlagebeschluss des BFH vom 27.09.2012 und zu den Konsequenzen für die Beratungspraxis.

Der Vizepräsident der Notarkammer, Peter Arntz, sprach zu Gestaltungen auf gesellschaftsvertraglicher und erbrechtlicher Ebene.

In einer sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass auf dem Gebiete der Unternehmensnachfolgegestaltung ein großer Bedarf nach qualifizierter Beratung besteht.

7. Zugang zum Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder nochmals über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutztechnischen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma CM4all Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir hier auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält;

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@cm4allbusiness.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.cm4allbusiness.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

8. Neue Anzeigepflichten – Mitteilung der E-Mail-Adresse

Zeitgleich mit der Änderung der Steuerberatergebührenverordnung wurde § 46 DVStB dahingehend ergänzt, dass auch die geschäftliche E-Mail-Adresse in das Berufsregister einzutragen ist. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften sind gemäß § 48 DVStB verpflichtet, der Steuerberaterkammer die in das Berufsregister einzutragenden Daten mitzuteilen.

Leider liegen der Steuerberaterkammer Brandenburg bislang nicht die E-Mail-Adressen aller Mitglieder vor bzw. diese sind veraltet oder unvollständig.

Daher bitten wir unsere Mitglieder um Mitteilung ihrer geschäftlichen E-Mail-Adresse, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Wir verweisen insoweit auch auf unser Mitteilungsblatt 3/2012, Tz. 8.

9. Die Erfolgsgeschichte der Experten-Kampagne 2012

Die Imagekampagne „Experten, die sich lohnen“ 2012 beinhaltete zwei Schwerpunkte, die Schaltung von

- 350 Großflächenplakaten (Berlin, Cottbus und Brandenburg an der Havel) sowie
- umfangreiche Onlinewerbung.

a) Großflächenplakate

Welche Kontakte konnten wir nun mit der Kampagne erzielen? Und wie sind diese messbar?

Am Anfang der Entwicklung der Messbarkeit von Außenwerbung stand die Frage, ob man durch ein aussagefähiges Messsystem die Kontaktleistung unterschiedlicher Standorte vergleichbarer machen könnte, um einen transparenten Preis-/Leistungsvergleich zu erhalten.

Das von der Gesellschaft für Konsumforschung entwickelte System ermittelt anhand eines Video-Aufzeichnungsverfahrens die Passagefrequenz an allen Großflächenstandorten deutschlandweit. Diese Frequenz wird als „Werbeträgerkontaktchance“ bezeichnet. Die Frequenzen werden dabei unterschieden in Auto-, Fußgänger- und ÖPNV-Frequenzen.

Konkret ergeben sich für unsere beiden Wellen der Außenwerbung folgende Zahlen für die 350 gebuchten Flächen, gezählt für die Gesamtbevölkerung (ab 14 Jahre), in Klammer stehen die Werte für die Zielgruppe 30 – 49 Jahre:

Berlin

Kontakte gesamt in Tsd.: 9.010 (3.394)

Brandenburg an der Havel

Kontakte gesamt in Tsd.: 2.632 (877)

Cottbus

Kontakte gesamt in Tsd.: 2.779 (1.016)

Mit der Kampagne wurden also insgesamt **14,42 Mio.** Kontakte erzielt, in der Kernzielgruppe (30 – 49 Jahre) sind es **5,29 Mio.** Kontakte im Jahr 2012.

b) Onlinewerbung

Hier wurde Bannerwerbung auf zielgruppenrelevanten Webseiten geschaltet und Textanzeigen auf google.de eingeblendet. Beide Maßnahmen sind mit einem Regio-targeting versehen worden, das bedeutet, dass lediglich

Onlinenutzern aus Berlin und Brandenburg unsere Banner und Textanzeigen angezeigt wurden.

Die Online-Banner haben insgesamt über 600.000 Page-Impressions (Einblendungen während der Nutzung der Seite) erzielt und sind dabei über 500 Mal angeklickt worden.

Bei der Suchmaschine Google hinterlegt wurden passende Suchbegriffe wie „Steuererklärung“ oder „Steuerberater Berlin“ und noch viele weitere, bei denen unsere Textanzeigen dann eingeblendet wurden. Dabei wurden die Suchbegriffe und Textanzeigen noch thematisch unterschieden in „Ausbildung“, „Elektronische Steuererklärung“, „Existenzgründer“ und „Steuerberater finden“.

Insgesamt wurden die Textanzeigen über 540.000 Mal im Kampagnenzeitraum eingeblendet und über 2.100 Mal angeklickt. Diese Klicks sind dabei hochqualifiziert, da der Onlinenutzer ja selbst nach unseren hinterlegten Suchbegriffen gesucht hat und deswegen ein starkes Interesse an dem Angebot haben könnte.

Gesamteinblendungen Banner + Google: **1.065.692**,
davon Klicks: 2.321

Klickrate: 0,22 % (d.h. etwas mehr als jeder Fünfhundertste klickte auf die Online-Werbung und landete damit auf der Experten-Website).

(aus: Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verbandsnachrichten 1/2013)

10. STAX 2012 – Positive Rücklaufquote

Bereits kurz nach dem Start von STAX zeichnete sich ein sehr guter Rücklauf der Fragebögen ab. Viele Berufsangehörige haben den Nutzen von STAX für den Berufsstand erkannt und den auf die jeweilige Form der Berufsausübung passenden Fragebogen an das Institut für Freie Berufe (IFB) zurückgesandt. Die Rücklaufquote der Steuerberaterkammer Brandenburg beträgt rund 52 % (Durchschnitt aller Kammern = 37,8 %).

Auf Initiative der Bundessteuerberaterkammer und unter Beteiligung aller 21 Steuerberaterkammern wurden seit Oktober 2012 erstmals rund 12.000 Steuerberater aufgefordert, sich an STAX, der größten Erhebung über den Berufsstand der Steuerberater, zu beteiligen. (Siehe auch Artikel von Nora Schmidt-Keßeler, DStR Heft 48/2012, S. VIII.)

Die ersten Ergebnisse der STAX-Befragung sollen Mitte des Jahres 2013 vorliegen.

Allen Kammermitgliedern, die sich an der Befragung beteiligt haben, gilt ein herzliches Dankeschön!

11. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2013 am 13. und 14. Mai in Dresden

Am 13. und 14. Mai findet in Dresden der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2013 statt. Zum Auftakt des Kongresses wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, und den Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes Georg Fahrenschon als Redner begrüßen. Der Finanzminister des Freistaates Sachsen, Prof. Dr. Georg Unland, und der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff werden Grußworte an die Teilnehmer richten.

Das vielseitige, aktuelle Fachprogramm mit hochkarätigen Referenten umfasst die Themen, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst: Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen.

Arbeitskreise

- Brennpunkt Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften (Strahl, Köln / Seitz, Stuttgart)
- IStR: Betriebsstättenprobleme im Mittelstand (Reimer, Heidelberg)
- Mittelstandsfinanzierung: Auswirkungen von Basel III auf Unternehmen und Steuerberater (Bormann, Berlin)

Foren

- Aktuelles Bilanzsteuerrecht (Günkel, Düsseldorf)
- Strategien und Fallstricke in Einspruchsverfahren und Finanzgerichtsprozess (Mack, Köln)
- Forum junger Steuerberater:
 - Honorarmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Hamatschek, Hoffenheim)
 - Fit für die Kanzleiführung (Nagel, Hannover)
- Forum Umsatzsteuer (Küffner, München)
- Spezial: Sanierungssteuerrecht (Eilers, Köln)
- Workshop „Update: Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolffgang, Münster / Möhlenkamp, Düsseldorf)
- Workshop „Spezialfragen bei der Besteuerung der öffentlichen Hand“ (Gastl, Wiesbaden)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.03.2013

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Finw. Michael Dagit
Steuerberater
17.10.2012 Verlegung von
Kammer Hessen

Doreen Beyer-Baumert
Steuerberaterin
01.12.2012 Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-BW (BA) Nadine Lindner
Steuerberater WP
01.01.2013 Verlegung von
Kammer Sachsen

Oliver Piater
Steuerberater
01.01.2013 Verlegung von
Kammer Berlin

Dr.rer.pol Dipl.-Kfm.
Alexander Wolff
Steuerberater WP
01.01.2013 Verlegung von
Kammer Düsseldorf

Dipl.-Kffr. Sandra Lehmann
Steuerberaterin
16.01.2013 Verlegung von
Kammer Berlin

Yvonne Müller
Steuerberaterin
01.02.2013 Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-BW (FH) Dirk Puspas
Steuerberater
01.02.2013 Verlegung von
Kammer München

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Carmen Eisenreich
Steuerberaterin
05.02.2013

Romy Beger
Steuerberaterin
15.03.2013

Jens Blankenhagen
Steuerberater
15.03.2013

Peggy Dehnz
Steuerberaterin
15.03.2013

Marko Fischer, B.A.
Steuerberater

15.03.2013

Dipl.-BW (BA) Katrin Grothe
Steuerberaterin

15.03.2013

Daniel Habermann
Steuerberater

15.03.2013

Kathrin Heidepriem
Steuerberaterin

15.03.2013

Ivonne Kampfenkel
Steuerberaterin

15.03.2013

Michael Machel
Steuerberater

15.03.2013

Dipl.-Kfm. Stefan Miertzsch
Steuerberater

15.03.2013

Katrin Pagels
Steuerberaterin

15.03.2013

Michaela Ramoth
Steuerberaterin

15.03.2013

Dipl.-Kffr. Annika Schumann
Steuerberaterin

15.03.2013

Dipl.-Jur. Jana Siewert
Steuerberaterin

15.03.2013

Kerstin Stahr
Steuerberaterin

15.03.2013

Gordon Strauß
Steuerberater

15.03.2013

Kerstin Waitkus
Steuerberaterin

15.03.2013

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Norbert Jeske
Steuerberater
15.11.12 Verlegung nach
Kammer Berlin

Regina Mailänder
Steuerberaterin
RA-in
31.12.12 Verlegung nach
Kammer Köln

Andrea Kittowski
Steuerberater
31.12.12 Verlegung nach
Kammer Berlin

Dipl.-Kffr. Irina Karow
Steuerberaterin
28.02.13 Verlegung nach
Kammer Berlin

Reinhard Schinkel
Steuerberater
14.03.13 Verlegung nach
Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Kittowski & Ullrich 31.12.12 Verlegung nach
Steuerberatungs- Kammer Berlin
gesellschaft mbH

TREUCONSULT 31.12.12 Verlegung nach
COTTBUS GmbH Kammer Köln
Steuerberatungsgesellschaft

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Steuerberatungsgesellschaft 06.12.2012
Martin Ramge Eberswalde mbH

Ingo-Lutz Tielker 31.12.2012
Steuerberater

Dr. Hartmut Krügener 31.12.2012
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H.

Dipl.-Ing. Ben Witzel 31.01.2013
Steuerberater

Dipl.-Ök. Claudia Zühlke 21.02.2013
Steuerberaterin

Claudia Zühlke 21.02.2013
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Professor Dr. 26.02.2013
Hans-Michael von Wuntsch
Steuerberater

Volker Michael Pawlak 28.02.2013
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) Peter Jubel 07.03.2013
Steuerberater

Maxi Gessing 31.03.2013
Steuerberaterin

Martin Elliger 05.02.1963
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Christian Ollrogge 20.02.1963
Steuerberater

Dirk Jeran 01.03.1963
Steuerberater

Olaf Dudzus 02.03.1963
Steuerberater

Dipl.-Kffr. Petra Grotstabel 13.03.1963
Steuerberaterin

Dipl.-agr.-ing. Jörg Zabel 22.03.1963
Steuerberater

Stefan Burghardt 23.03.1963
Steuerberater

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Olaf Schulze 01.01.1953
Steuerberater

Ing.-Ök. Peter Wichmann 10.01.1953
Steuerberater

Simone Schumann 13.01.1953
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Dr. Lothar Hergarten 22.01.1953
Steuerberater vBP RB

Dipl.-Finw. Ralph Jembariski 30.01.1953
Steuerberater

Dipl.-Finw. Norbert Schmitz 24.02.1953
Steuerberater

Michael Windisch 13.03.1953
Steuerberater

Seinen 65. Geburtstag konnte begehen:

Michael Hartmann 29.01.1948
Steuerberater

Ingrid Ulrich 04.02.1948
Steuerberaterin

Horst-Günther Zaisch 13.02.1948
Steuerberater Landw. Buchst.

Hannelore Hiepel 25.03.1948
Steuerberaterin

Eckhard Fritzemeier 31.03.1948
Steuerberater

13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dipl.-Ing.-Ök. Tina Domnick 25.01.1963
Steuerberaterin

Wolfgang Höner 02.02.1963
Steuerberater

Dipl.BW (FH) Hanka Zeihn 04.02.1963
Steuerberaterin

**Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag
übermitteln wir an:**

Dipl.-FW (FH) Bernd Raffel 17.01.1943
Steuerberater

Bernd Pinnekamp 12.02.1943
Steuerberater

Dipl.-Finw. Volker Abel 14.02.1943
Steuerberater

Georg Scholz 03.03.1943
Steuerberater

**Zum 75. Geburtstag gratulieren wir recht
herzlich:**

Dipl.-Finw. Günter Weißbach 23.01.1938
Steuerberater

Wir gratulieren

Dipl.-agr.-Ing.-Ök. 17.03.1931
Wolfgang Bach
Steuerberater

zum 82. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Kfm. Nicola Ladewig 22.01.1993
Steuerberaterin

Dipl.-Kffr. Regina Porwol 04.02.1993
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzw. (FH) 08.02.1993
Gerhard Kaiser
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Uwe Kassens 10.02.1993
Steuerberater

Ralf Lutzens 16.02.1993
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Jürgen Stegmann 22.02.1993
Steuerberater WP Landw. Buchst.

Kerstin Mertens 23.02.1993
Steuerberaterin

Dipl.-BW Heike Wiegner 25.02.1993
Steuerberaterin vBP

Dipl.-Kfm. Dipl.-Vw. 16.03.1993
Wilfried Stevens
Steuerberater

Dipl.-Ök. Joachim Schulz 19.03.1993
Steuerberater Landw. Buchst.

Dipl.-Kfm. Uwe Schilling 23.03.1993
Steuerberater WP

Dipl.-BW Wolfgang Meuthen 24.03.1993
Steuerberater

Zum 25. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Dipl.-Betriebsw. Jürgen Biermann 26.01.1988
Steuerberater

Holger Bierlein 04.02.1988
Steuerberater

Auf 30 Berufsjahre können zurückblicken

Dipl.-Kfm. Elmar Ziegenhagen 18.03.1983
Steuerberater

Eberhard-Elmar Heinrich 25.03.1983
Steuerberater

Seit 35 Jahren üben

Monika Vogel 17.01.1978
Steuerberaterin

Horst-Günther Zaisch 27.01.1978
Steuerberater Landw. Buchst.

Jürgen Schwarz 06.02.1978
Steuerberater

Raimund Philippen 16.02.1978
Steuerberater

ihren Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Unzulässige Buchhalterwerbung hier: Urteil des LG Osnabrück vom 11.12.2012 – 18 O 339/12

Mit o. a. Urteil des Landgerichts Osnabrück wurde einem selbstständigen Buchhalter untersagt, Dritten die Erstellung von „Bilanz incl. GuV“ oder die „Fertigung einer Steuererklärung nach Vorgabe“ anzubieten oder sich auf öffentliche Auftragsausschreibungen im Internet (hier: www.myhammer.de) zu bewerben, wenn die ausge-

schriebenen Leistungen die vorgenannten Tätigkeiten beinhalten, ohne darauf hinzuweisen, dass er zur Erbringung dieser Leistungen nicht berechtigt ist.

In der Begründung weist das Landgericht Osnabrück darauf hin, dass selbst dann, wenn der Beklagte als Freier Mitarbeiter für einen Steuerberater tätig sein sollte, er nicht berechtigt sei, die beanstandeten Tätigkeiten anzubieten. Das Angebot des Beklagten lasse nämlich erkennen, dass er selbst als Auftragnehmer des Ausschreibenden tätig werden wolle. Dies werde insbesondere durch den Hinweis auf den erbetenen Zuschlag, d. h. die Auftragserteilung, deutlich. Da dem Erklärungsempfänger nicht mitgeteilt werde, um welchen Steuerberater es sich bei der Zusammenarbeit handeln solle und der Beklagte auch deutlich macht, er werde „die Arbeiten übernehmen“ könne die Erklärung nur als Angebot einer vollständigen Bearbeitung der ausgeschriebenen Tätigkeiten durch den Beklagten verstanden werden.

15. Steuerberater als Prüfer nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Wir hatten im Mitteilungsblatt 02/2012, Tz. 24, über die neue vereinbare Tätigkeit für Steuerberater als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern informiert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat nun eine „Allgemeine Musterverwaltungsvorschrift § 34 GewO/ FinVermV“ erlassen. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass Steuerberater dort ausdrücklich als geeignete Prüfer aufgeführt werden (S. 49 ff., RdNr. 136 der Musterverwaltungsvorschrift) und damit letzte Zweifelsfragen an der Geeignetheit von Steuerberatern ausgeräumt.

Hintergrund

Finanzanlagenvermittler haben nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) die Pflicht, die Einhaltung der sich aus den §§ 12 – 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen überprüfen zu lassen. Geeignete Prüfer sind dabei grundsätzlich Wirtschaftsprüfer und Prüfungsverbände, aber auch „andere Personen“, die öffentlich bestellt und zugelassen und aufgrund ihrer Vorbildung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen (vgl. § 24 Abs. 4 FinVermV).

Die „Allgemeine Musterverwaltungsvorschrift § 34f GewO/FinVermV“ stellt nun im Hinblick auf § 24 Abs. 4 FinVermV ausdrücklich fest, dass Steuerberater zu diesem Personenkreis gehören.

Die „Allgemeine Musterverwaltungsvorschrift § 34f GewO/FinVermV“ kann auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/fuer-die-berufspraxis>

eingesehen werden.

16. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Praxisübertragung aktualisiert

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat im November 2012 eine neue Fassung der „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Praxisübertragung“ beschlossen.

Während der Aufbau der – aus dem Jahre 2006 stammenden – Hinweise nahezu gleich geblieben ist, hat sich inhaltlich eine Fülle von Änderungen ergeben. Anlass dafür waren insbesondere die geänderte Berufsordnung sowie neuere Rechtsprechung zur Thematik.

Die aktualisierte Fassung der Hinweise ist unter **[http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/ Downloads/Praxisübertragung](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Praxisübertragung)** abrufbar und wird im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch aufgenommen.

17. Kapitalbindung bei Steuerberatungsgesellschaften

Der BFH hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer mit Beschluss vom 4. September 2012 (Az. VII R 54/10) die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 2010 (Az. 2 K 4450/08 StB) zurückgewiesen. Im vorliegenden Fall war die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft widerrufen worden, weil sich an dieser eine niederländische Steuerberatungsgesellschaft (Belastingadviseurs B. V.) mit 40 % Geschäftsanteilen beteiligt hatte.

Der BFH vertritt ebenso wie das Finanzgericht Düsseldorf die Auffassung, dass die Kapitalbindungsvorschrift des § 50a StBerG verfassungsgemäß ist und nicht gegen die europäische Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Der BFH ist dabei im Wesentlichen der Argumentation des Finanzgerichts Düsseldorf gefolgt. Unter anderem teilt er die Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf, dass es bei einer Minderheitsbeteiligung von 40 % nicht allein auf die rechtlichen Befugnisse eines Minderheitsgesellschafters ankomme, da ein Minderheitsgesellschafter jedenfalls faktischen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nehmen könne. Ebenso wie die Vorinstanz ist der BFH der Auffassung, dass die Regelung zur Kapitalbindung trotz der für Alt-Gesellschaften zugelassenen Ausnahmen kohärent sei. Auch der mit Wirkung zum 23. Juli 2009 eingefügte § 154 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StBerG, der Härten bei geringfügigen Änderungen im Gesellschafterbestand, insbesondere bei Vereinen, vermeiden soll, gebe offenkundig keinen Anlass, die in § 50a StBerG getroffene Regelung zu beanstanden.

Der BFH stellt am Ende des Urteils klar, dass aus seiner Sicht die Vereinbarkeit mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht zweifelhaft ist und daher kein Anlass zur Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes besteht.

18. Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG in das Handelsregister

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2012 hat das OLG Dresden die Ablehnung der Eintragung einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG in das Handelsregister durch das AG Chemnitz bestätigt. Damit liegt erstmals eine Entscheidung eines Oberlandesgerichtes vor, das gegen die Eintragung einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG in das Handelsregister entschieden hat.

In der Begründung stellt das OLG Dresden fest, dass handelsrechtlich eine Eintragung in das Handelsregister nur bei überwiegender Treuhandtätigkeit zulässig ist und die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2, 2. Alternative HGB (nur Verwaltung eigenen Vermögens) nicht erfüllt sind. Ferner widerspricht das OLG der Ansicht, dass die berufsrechtliche Regelung des § 49 Abs. 2 StBerG, die eine überwiegende Treuhandtätigkeit nicht vorsieht, als *lex specialis* den §§ 105, 161 HGB vorgeht. Auch die weiteren Argumente, die in der Literatur (vgl. Arens, DStR 2011, Seite 1825) für die Eintragungsfähigkeit der Steuerberatungs-GmbH & Co. KG vorgebracht wurden (Kleingewerbe nach § 2 HGB, Einheitlichkeit der Rechtsordnung mit Blick auf den steuerrechtlichen Gewerbebegriff), werden zurückgewiesen.

Das OLG Dresden hat gegen den Beschluss die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Die Rechtsbeschwerde wurde zwischenzeitlich von der betroffenen Steuerberatungsgesellschaft eingelegt, so dass der Beschluss des OLG Dresden noch nicht rechtskräftig ist.

Aufgrund der bundesweiten Bedeutung der Angelegenheit hat die Bundessteuerberaterkammer das Verfahren vor dem BGH als Musterverfahren übernommen. Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie unterrichten.

19. Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten

Nachdem in jüngster Vergangenheit die Literatur und Rechtsprechung sich immer wieder mit den Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten zu befassen hatte, hat der DWS-Verlag nunmehr ein Merkblatt unter dem Titel „Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten – Praktische Hinweise für die insolvenznahe Beratung“ herausgegeben.

Das acht Seiten umfassende Merkblatt mit Rechtsstand August 2012 kann direkt beim DWS-Verlag unter www.dws-verlag.de oder unter der Telefonnummer 030/288856-76 bestellt werden.

20. Keine Ausnahmegenehmigung für Inkassotätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass ein Steuerberater nicht gewerblich die Honorarforderungen anderer Steuerberater einziehen darf (BVerwG 8 C 26.11, Urteil vom 26. September 2012; Vorinstanzen OVG Koblenz, 6 A 10427/11 – Urteil vom 22. Juni 2011; VG Neustadt an der Weinstraße, 4 K 952/10. NW – Urteil vom 24. Februar 2011).

Die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft aus Rheinland-Pfalz, wollte als weiteren Unternehmensgegenstand das gewerbliche Inkasso von Honorarforderungen betreiben, die sie sich von anderen Steuerberatern hat abtreten lassen. Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für diese Tätigkeit lehnte die Steuerberaterkammer ab. Klage und Berufungsverfahren der Steuerberatungsgesellschaft gegen diese Entscheidung der Steuerberaterkammer blieben ohne Erfolg.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der betroffenen Steuerberatungsgesellschaft nun zurückgewiesen.

Die zusätzliche Inkassotätigkeit ist für einen Steuerberater bzw. eine Steuerberatungsgesellschaft nicht erlaubnisfrei zulässig, sie müsste durch die Kammer gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbs. 2 StBerG genehmigt werden. Aus § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG ergibt sich nämlich nicht, dass das gewerbliche Inkasso von Honorarforderungen erlaubnisfrei zulässig ist, sondern allein, dass die Inhaber der Honorarforderung für deren Abtretung zum Inkasso dann keine Zustimmung ihrer Mandanten benötigen, wenn der Abtretungsempfänger ebenfalls ein Steuerberater ist. Die Vorschrift betrifft allein die Frage der Zulässigkeit der Abtretung von Gebührenforderungen und stellt keinen spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestand dar, der das Verbot der gewerblichen Tätigkeit einschränkt.

Die mithin erforderliche Genehmigung hatte die Steuerberaterkammer der Steuerberatungsgesellschaft aber nach Meinung des BVerwG zu Recht nicht erteilt. § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbs. 2 StBerG enthält ein grundsätzliches Verbot einer gewerblichen Tätigkeit für Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften. Damit will das Gesetz der Gefahr begegnen, dass der Steuerberater seine oft detaillierte Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsabläufen seiner Mandanten für eigenes Gewinnstreben ausnutzt. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn diese Gefahr im konkreten Fall nicht besteht. Im Fall der klagenden Steuerberatungsgesellschaft sahen die mit dem Fall befassten Gerichte jedoch die vom Gesetz vorausgesetzte Gefahr allein schon wegen des engen sachlichen Zusammenhangs der beabsichtigten Inkassotätigkeit mit der steuerberatenden Tätigkeit nicht als widerlegt an.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass nach § 64 Abs. 2 StBerG die Abtretung von Gebührenforderungen durch Steuerberater an Dritte zwar durchaus zulässig ist, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

Erfolgt die Abtretung an ein Inkassounternehmen oder eine Factoringgesellschaft o. ä., also an einen Nicht-Berufsangehörigen, muss vorher die schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegen!

Vor Erteilen seiner Einwilligung ist der Mandant über die mit einer möglichen Abtretung der Gebührenforderung verbundenen Informationspflichten des Steuerberaters gegenüber dem neuen Gläubiger der Forderung umfassend zu informieren. So ist dem Mandanten bspw. zu erläutern, dass der Steuerberater nach § 402 BGB verpflichtet ist, dem neuen Gläubiger der Forderung die Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

Das Gesetz sieht ausdrücklich die vorherige schriftliche Einwilligung des Mandanten vor. Eine nachträgliche Zustimmung des Mandanten zu einer bereits erfolgten Abtretung erfüllt damit die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 StBerG nicht mehr, der Steuerberater hätte gegen seine Berufspflicht zu Verschwiegenheit verstoßen.

Die Einwilligung muss zudem schriftlich erfolgen, lediglich die mündlich erteilte Zustimmung des Mandanten zu einer Abtretung seiner Gebührenforderung (bspw. im Rahmen eines Beratungsgesprächs o. ä.) genügt den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 StBerG nicht.

In zwei Ausnahmefällen ist auch ohne Einwilligung des Mandanten die Abtretung von Gebührenforderungen möglich:

- a) Wenn die Abtretung an eine der Personen nach § 3 Nr. 1-3 StBerG und deren Berufsausübungsgemeinschaften erfolgt, also andere Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften (Achtung: gemeint sind ausschließlich solchermaßen anerkannte Steuerberatungsgesellschaften!), Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer.
- b) Wenn eine Forderung gegen einen Mandanten rechtskräftig festgestellt wurde.

In jedem Fall gilt, dass die Abtretungsempfänger bzw. die mit der Einziehung der Forderung beauftragten Dritten der Verpflichtung zur Verschwiegenheit in gleicher Weise unterliegen wie der die Forderung abgebende Steuerberater!

Es ist daher, entgegen anderslautender Werbeaussagen, nicht zulässig, Mandantenforderungen ohne deren Zustimmung an ein Inkassounternehmen bzw. eine Verrechnungsstelle zu verkaufen.

(aus: StBK Rh.-Pfalz, KM 5/2012)

21. Rechtmäßigkeit des Kammerbeitrags **hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 07.03.2012 – 6 A 258/11**

Mit o. a. Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Stade wurde der Beitragsbescheid einer Steuerberaterkammer, mit dem ein Rechtsanwalt, der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft ist, zum vollen Kammerbeitrag herangezogen wurde, für rechtmäßig erachtet. In der Urteilsbegründung weist das VG Stade zum einen darauf

hin, dass Regelungen, die von allen Beitragspflichtigen grundsätzlich einen gleich hohen Kammerbeitrag fordern, nicht durch das bei der Beitragsbemessung zu beachtende Äquivalenzprinzip ausgeschlossen würden, da abgaberechtliche Regelungen im Interesse einer einfachen Handhabung in gewissem Maße typisieren und pauschalisieren müssten.

Auch sei nicht erkennbar, dass der Kläger als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft aus der Tätigkeit der Steuerberaterkammer einen geringeren Vorteil ziehen könne als andere Mitglieder. Bei der Frage des abgegoltenen Vorteils sei unerheblich, ob dieser von dem Beitragspflichtigen tatsächlich in Anspruch genommen werde. Vielmehr sei ausreichend, ob ihm ein entsprechender Vorteil geboten werde und er ihn nutzen könne. Schließlich gebiete die gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer keine Beitragsermäßigung, da die beiden Berufskammern jeweils besondere Funktions- und Wirkungsbereiche hätten

22. Der Umgang mit selbstbuchenden Mandanten

Es ist davon auszugehen, dass in der Zukunft vermehrt Mandanten ihre Buchhaltung selbst in die Hand nehmen wollen und somit eine Gefahr für das Honoraraufkommen besteht. Immer mehr Software-Anbieter bieten kostengünstigere Programme mit entsprechenden Schnittstellen für die bei den Beratern eingesetzten EDV-Programme auf dem Markt an. Wo liegen hier Chancen und Risiken für den Berater, um eventuelle Einbußen im Honoraraufkommen zu vermeiden?

Ein großer Software-Anbieter aus dem Raum Nürnberg bietet eine „In-House-Lösung“ für kleine und mittelständische Unternehmen an. Mit dieser Software ist ein Austausch der Daten in der Form möglich, dass vom Mandanten die monatlichen Zahlen dem Berater zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrolle und Abstimmung der Buchhaltung wird dann in der Kanzlei durchgeführt und die Umsatzsteuervoranmeldung wird im Anschluss an das Finanzamt übermittelt.

Ein neues Geschäftsfeld ist ein Vorort-Service direkt beim Mandanten. Die Abstimm-Arbeiten können unmittelbar vor Ort vorgenommen werden. Im Ergebnis hat der Mandant ebenfalls eine aussagekräftige BWA. Diese Tätigkeit kann mit der Gebührenposition 3340 (laufende Überwachung der durch den Auftraggeber erstellten Buchhaltung) gesondert abgerechnet werden. Das Honoraraufkommen kann somit trotz des Wegfalls der Buchführung aufgefangen werden und die Bindung zum Mandanten bleibt bestehen. Unterjährig ist eine laufende Kontrolle gegeben, so dass eine zügige Erstellung des Jahresabschlusses möglich wäre.

Welche Risiken treten auf?

Große Probleme sind in der Bedienung dieser Buchhaltungsprogramme zu sehen. Teilweise haben die Mitarbeiter der Mandanten nicht die qualifizierte Ausbildung, um die Buchungsvorgänge richtig und zeitnah erfassen zu

können. Dies kann zu vermehrten Anrufen der Mandanten führen und es besteht das Risiko, dass der Berater zur Hotline der Fremdprogramme wird, die bei uns nicht eingesetzt werden bzw. auch völlig unbekannt sind.

Insofern relativiert sich der vermeintliche Zeitgewinn durch die Einspielung der Buchhaltung, da hier ein neues Beratungsfeld als „Telefonhotline“ auftritt. Es sollte somit abgewogen werden, mit welchen Mandanten dieser Schritt vollzogen werden soll, da diese Probleme wahrscheinlich unabhängig von der eingesetzten Fremdsoftware auftreten können.

Wie sieht die Zukunft aus?

Die vermehrt digitale Versendung von Rechnungen wird zunehmen. Die verbleibenden Papierrechnungen sind nach wie vor 10 Jahre aufzubewahren. Diese können von Mandanten jedoch zusätzlich digitalisiert werden und somit ebenfalls in einem Ordner digital abgelegt werden. Die E-Mail-Rechnungen und die digital erfassten Rechnungen können dann in Online-Programmen abgelegt und dem Berater zur Verfügung gestellt werden. Dass die papierlose Buchhaltung in naher Zukunft Realität wird, kann ausgeschlossen werden. Mittelfristig werden hier aber neue Geschäftsfelder für den Berater entstehen. Hier sollte ein Dienstleistungspaket für „selbstbuchende Mandanten“ frühzeitig besprochen werden.

(aus: StBK München, KM 4/2012)

23. Verschwiegenheitspflicht und Betriebsprüfung beim Steuerberater hier: Positionspapier des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“

Das o. a. Positionspapier wurde auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Bereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/fuer-die-Berufspraxis eingestellt.

Das Positionspapier des Ausschusses 10 und die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ des DWS-Instituts, die in der DStR, Heft 48/2012, veröffentlicht wurde, kommen zwar im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis, haben aber eine unterschiedliche Zielrichtung: Während es sich bei der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Arbeitskreises um ein wissenschaftliches Papier handelt, ist das Positionspapier des Ausschusses 10 für die Praxis bestimmt. Die Ausarbeitung des Ausschusses 10 geht insbesondere stärker auf die Problematik der EDV-gestützten Betriebsprüfung („Elektronische Schwärzung“) ein und entwickelt hierzu konkrete Lösungsansätze.

24. Zusatzgebühren für elektronische Einreichung von Steuererklärungen?

Nach § 25 Abs. 4 EStG besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die Verpflichtung, die Steuererklärungen

nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Gewinneinkünfte, d. h. Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielt werden und es sich nicht um eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 EStG handelt. Angesprochen sind mithin die Erklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und bei 4/3-Rechnern die Anlage EÜR. Diese Erklärungen müssen nun elektronisch eingereicht werden, wobei die Finanzverwaltung auf eine Unterschrift des Mandanten unter der Erklärung verzichtet.

Von Kollegenseite mehren sich nun Anfragen dahingehend, wie der Mehraufwand, der durch dieses neue Verfahren entsteht, abgerechnet werden kann. Hierbei ist zunächst zu unterscheiden, welcher Aufwand konkret angesprochen ist.

Aufwand für die technische Übermittlung wird von der Auslagenpauschale erfasst

Soweit es allein um die Kosten der elektronischen Übermittlung geht, werden diese von der „Auslagenpauschale“ nach § 16 StBGebV erfasst (siehe hierzu HBR 3/12, Kollegenecke). Gebührenrechtlich macht es keinen Unterschied, ob ein Brief, eine E-Mail oder beides zusammen benutzt wird. Pro „Angelegenheit“ können nach § 16 StBGebV entweder die tatsächlichen Kosten, oder – einmal – eine Auslagenpauschale berechnet werden.

Aufwand im Zusammenhang mit „Freigabeerklärung“ ist vergütungsfähig

Der Aufwand, um den es hier eigentlich geht, bezieht sich jedoch nicht auf den Vorgang der Datenübertragung an sich, sondern vielmehr darauf, dass eine Datenübertragung ohne nachweisbare Zustimmung des Mandanten bereits aus Haftungsgründen nicht vorgenommen werden sollte. Soweit der Steuerberater sich durch die Freigabeerklärung aber lediglich selbst absichern will, betreibt er kein Geschäft des Mandanten, sondern ein eigenes, für welches ein gesonderter Gebührensatz nicht möglich ist. Demgemäß sollte der Aspekt der Absicherung/Haftung erst gar nicht gegenüber dem Mandanten kommuniziert werden.

Die Einholung einer „Freigabeerklärung“ ist jedoch nicht allein aus Haftungsgründen, sondern aus einem ganz anderen Grund heraus geboten.

Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 StDÜV

Wie sich aus § 6 Abs. 2 Satz 1 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV – ergibt, muss ein Steuerberater, der für seinen Mandanten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt „die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen.“

Die Verpflichtung des Steuerberaters, sich die Freigabe der Daten vom Auftraggeber erteilen zu lassen, besteht somit konkret im Rahmen des Besteuerungsverfahrens. Daraus folgt zwingend, dass der damit einhergehende Aufwand auch abgerechnet werden kann.

Anmerkung: Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 StDÜV, dass der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen hat, wird teilweise dahingehend verstanden, dass der Steuerberater dem Mandanten erst nach der elektronischen Übermittlung die

Daten zur Prüfung vorzulegen hat. Bei dieser Lesart wäre somit in allen Fällen, in denen sich Mandanten vorab mit der Übermittlung der Daten einverstanden erklären, Verstöße gegen § 6 StDÜV zu konstatieren. Gegen diese Lesart spricht das Anwendungsschreiben des BMF vom 16.11.2011, auch wenn dort unglücklicherweise auch nicht von „Zustimmung“, sondern von „Genehmigung“ die Rede ist. Dass es sich im Ergebnis jedoch um eine Zustimmung in Form der Einwilligung (die vor Versendung erklärt wird) handelt, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen im Anwendungsschreiben, die wie folgt lauten:

„Nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins ist davon auszugehen, dass eine von einer Person oder Gesellschaft im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist.“

In dem Moment, in dem die Steuererklärung auf elektronischem Wege eingeht, geht die Finanzverwaltung mithin davon aus, dass bereits eine „Genehmigung“ (gemeint ist wohl „Einwilligung“) des Mandanten vorliegt. Es bedarf mithin keines weiteren Aktes nach Erklärungseingang.

Erhöhter Aufwand muss über Rahmensatz erfasst werden

Der von einigen Steuerberatern insoweit favorisierte Ansatz, diese Tätigkeit mit einer separaten Zeitgebühr zu belegen, ist zwar charmant, findet in der StBGebV aber leider keine Stütze. Es wäre schön, wenn in der Gebührenrechnung zusätzlich zur Position „Steuererklärung“ eine Position wie beispielsweise „Elektronische Einreichung der Steuererklärung – pauschal Euro 30“ oder ein ähnlicher Ausweis angefügt werden könnte. Der Mehraufwand wäre für den Mandanten ersichtlich und man hätte einen schönen „durchlaufenden“ Posten.

Das Problem ist jedoch, dass sich der hier in Rede stehende Aufwand konkret auf die „Angelegenheit Steuererklärung xy“ im Sinne des § 12 Abs. 2 StBGebV bezieht und nur hierüber überhaupt erst abrechenbar wird. Demgemäß muss dieser Aufwand über den Rahmensatz Berücksichtigung finden.

Hinweis: Bekanntlich kann der Rahmensatz auch in kleineren als Zehntel-Schritten bestimmt werden. So könnte beispielsweise eine Körperschaftsteuererklärung, die bislang mit 5/10 abgerechnet wurde, - je nach Gegenstandswert – mit 5,25/10 abgerechnet werden. Erfolgt dann in der Rechnung der Hinweis „Körperschaftsteuererklärung incl. Elektronischer Übermittlung“, wäre die Erhöhung für den Mandanten auch nachvollziehbar.

Ausweg Vergütungsvereinbarung

Soweit ein separater Gebührenaussweis angestrebt wird, ist der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung notwendig. Diese könnte lauten:

„Zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren erhält der Steuerberater für den Aufwand, der im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung entsteht, eine Pauschale in Höhe von Euro xy.“

Praxistipp:

Die gebührenrechtliche Seite ist die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite steht die Kanzleiorganisa-

tion, die möglichst effizient sein sollte. Der Aufwand, der betrieben werden muss, um eine Freigabeerklärung zu erhalten, kann u. E. recht gering gehalten werden.

Zwei Wege bieten sich hier an:

Möglichkeit 1: Die fertiggestellte Erklärung wird ausgedruckt und mit einem vorgefertigten Antwortfax, welches eine Freigabeerklärung enthält, an den Mandanten geschickt. Nach Eingang der Freigabe wird die Erklärung elektronisch übersandt (die Belege hierzu derzeit noch parallel „zu Fuß“) und der Fall ist, bis auf die Rechnungstellung, erledigt.

Möglichkeit 2: Die Steuererklärung wird dem Mandanten via E-Mail mit der Bitte um Freigabe zugesandt. Nach Freigabe wird die Erklärung elektronisch übermittelt und der Mandant erhält, zusammen mit der Rechnung, eine Kopie.

Variante 2 funktioniert nur bei denjenigen Mandanten, die mittels E-Mail verkehren. Der Aufwand ist gegenüber Variante 1 geringer und es gibt auch keine Postlaufzeiten. Zudem besteht der Vorteil, nach der elektronischen Versendung dem Mandanten eine Kopie der Erklärung zusammen mit der Gebührenrechnung übersenden zu können. Die Akzeptanz von Gebührenrechnungen ist angesichts gerade geleisteter Arbeit bekanntlich am höchsten!

Folgender Text wäre in beiden Fällen denkbar:

„Sehr geehrter Herr ...,

nach § 25 Abs. 4 EStG besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die gesetzliche Verpflichtung, Steuerklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Um die Steuererhebung zu vereinfachen, verzichtet die Finanzverwaltung dabei sogar auf die persönliche Unterschrift des Steuerpflichtigen unter seiner Erklärung.

Es ist mithin nicht mehr möglich, dass wir Ihnen Ihre Steuererklärung (die komprimierte Steuererklärung) zusenden und Sie diese beim Finanzamt einreichen. Die Erklärung muss auf „amtlichem Datensatz“ elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden.

Für Sie bringt das neue Verfahren aber eher eine Erleichterung. Sie müssen sich uns gegenüber lediglich mit dem elektronischen Versand einverstanden erklären. Hierfür ist es ausreichend, wenn Sie -

Variante 1: „die im Anhang befindliche Steuererklärung prüfen und uns ein kurzes „O.K.“ als Antwortmail zukommen lassen. Selbstverständlich erhalten Sie nach der elektronischen Versendung eine Kopie der Erklärung für Ihre Akten.

Variante 2: die beigelegte Steuererklärung prüfen und mittels des ebenfalls beiliegenden Antwortschreibens/Fax Ihr Einverständnis mit der elektronischen Versendung erklären.

Mit freundlichen Grüßen“

(aus: StBK Südbaden, KM 4/2012)

25. Gebührenrecht

a) Festsetzung der Rahmengebühr

Die Rahmengebühr für die Buchführung kann vom Steuerberater nicht daher höher festgesetzt werden, dass er im Rahmen der Buchführungstätigkeiten seines Mandanten auch vereinbare Tätigkeiten miterledigt, über deren Vergütung keine Regelung mit dem Mandanten getroffen wurde. Die Gebühren nach der StBGebV gelten nur und ausschließlich die Vorbehaltsaufgaben ab.

(Urteil AG Siegen, vom 01.09.2011 – Az.: 14 C 368/09)

b) Gebührenansatz bei Buchführungstätigkeiten

Für Buchführungstätigkeiten nach § 33 Abs. 1 StBGebV ist ein Gebührensatz von wenigstens 6/10 angemessen, wenn monatlich ca. 25 bis 30 Buchungen durchzuführen sind. Unter diesen Voraussetzungen kann der Steuerberater nicht lediglich auf den Ansatz der Mindestgebühr von 2/10 nach § 33 Abs. 1 StBGebV verwiesen werden.

(AG Landshut, Urteil vom 25.04.1985 – Az.: 1 C 1138/83)

Müller, Florian
Rauch, Dominique
Schmiedel, Manja
Spalek, Heike
Winkler, Vanessa

Puhl, Franziska
Salisch, Stefanie
Schöning, Dagmar
Wendland, Monique
Zickerow, Robert.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, übermittelte den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche und ehrte die nachfolgenden Prüfungsteilnehmer:

Name	Ausbildung
Granatyr, Jenny	OSZ II Potsdam/ Dr. Knabe GmbH, StBG, Potsdam
Heinze, Christoph	OSZ II Spree-Neiße/ StBG mbH Ruhland, Ruhland
Hübner, Patrick	OSZ II Spree-Neiße/ Schmidt & Partner GmbH, StBG, ZNL Cottbus

mit einem Buchpräsent für deren mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen.

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2012/2013

- schriftlicher Teil am 27.11./28.11.2012

- mündlicher Teil am 24.01./25.01. u. 28.01.2013

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
31	24	0	3	10	11	7	7	0
	77,4 %		12,5 %	27,6 %	65,5 %	29,3 %	100 %	

*) darin enthalten: 26 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 19 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, die die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2012/13 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Ambrosch, Christin
Bukowski, Melanie
Czuprinna, Jeanine
Frühauf, Michaela
Granatyr, Jenny
Heinze, Christoph
Kohn, Anne

Beschnidt, Juliane
Canis, Jacqueline
Dorbritz, Alexandra
Glass, Melanie
Heinrichs, Sarah
Hübner, Patrick
Lehmann, Luisa

27. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Umfrage wurde nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2012/13 - durchgeführt.

Aus dieser Umfrage sollen Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung, der Durchführung von Seminaren für Auszubildende gewonnen werden.

Die Mehrzahl der Absolventen (85%) würde den Ausbildungsberuf weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der Arbeitsagentur oder das Berufsinformationszentrum auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für die Berufswahl war ausschlaggebend für den überwiegenden Teil der Absolventen, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit darstellt. Des Weiteren waren „Aufstiegchancen im Beruf“ sowie ein „sicherer Arbeitsplatz“ wichtige Kriterien.

Ca. 80 % der Absolventen bewerteten die theoretische und die praktische Ausbildung positiv.

Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Erfreulicherweise konnte in Auswertung der Umfrage festgestellt werden, dass über 80% der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Es kann davon

ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung kein Prüfungsabsolvent ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos war.

Unter den **Teilnehmern des Kompaktseminars**, welches in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung in der Zeit vom 04.02.2013 bis 08.02.2013 in Potsdam stattfand, wurde eine **weitere Befragung** durchgeführt.

In Auswertung dieser Befragung kann festgestellt werden, dass ca. 75% der Teilnehmer das Seminar mit „sehr gut“ und „gut“ bewerteten.

Über 85% der Teilnehmer des Kompaktseminars schätzten ein, dass das Seminar, welches die Wiederholung des Unterrichtsstoffes in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2013 – zum Inhalt hatte, einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte.

Ca. 92% der Befragten hielten nach Beendigung des Kompaktseminars ihre Teilnahme für „wichtig“.

Die Teilnahme am Kompaktseminar wurde von 11 Prüfungsabsolventen (= 42,3%) mit Übernachtung in der Jugendherberge Potsdam gebucht. Der überwiegende Teil der Übernachtungsgäste war mit den Bedingungen zufrieden.

Zum **Seminar in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2013**, welches in der Zeit vom 09.02.2013 bis 23.02.2013 in Potsdam stattfand, wurde ebenfalls eine **Befragung** durchgeführt.

Von allen Seminarteilnehmern wurde das Seminar mit „sehr gut“ bis „gut“ bewertet.

Der überwiegende Teil der Seminarteilnehmer schätzte ein, dass das Seminar einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte. Ca. 15% waren sogar der Meinung, dass das Seminar einen leichten Schwierigkeitsgrad hatte.

Von allen Seminarteilnehmern wurde die Angemessenheit des Lerntempos „bejaht“.

Über 90% der Seminarteilnehmer hielten am Ende des Seminars in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2013 ihre Teilnahme für „wichtig“.

Auch hier konnte abschließend festgestellt werden, dass die Mehrzahl der Seminarteilnehmer mit den unterrichtenden Dozenten „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“ war.

28. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine Umfrage wurde an den drei Oberstufenzentren unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres durchgeführt. Von insgesamt 104 Auszubildenden beteiligten sich 100 Auszubildende (= 96,2%).

Ziel der Umfrage ist es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, und diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Auf den Beruf des Steuerfachangestellten **aufmerksam** wurden die Befragten überwiegend durch Personen im steuerberatenden Beruf sowie durch die Arbeitsagentur/Berufsinformationszentren. Weitere Informationen dazu erhielten die Befragten auch von ihren Eltern sowie durch ein Praktikum.

Ausschlaggebend für die **Berufswahl** waren letztendlich Hinweise durch Personen im steuerberatenden Beruf sowie absolvierte Praktika, aber auch die Beratung durch die Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum sowie der Einfluss der Eltern.

Das zeigt, dass beispielsweise auch Schülerpraktika einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl haben, regionale Informationstage eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Maßgebliche Gründe für die Berufswahl der Befragten waren ein sicherer Arbeitsplatz und gute Aufstiegschancen. Weiterhin stellt der Beruf des Steuerfachangestellten für die überwiegende Mehrheit der Befragten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit dar.

Die Umfrageergebnisse machen deutlich, dass der Einfluss von Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie der Eltern als auch die Durchführung von Praktika von großer Wichtigkeit bei der Berufsfindung sind.

29. Ausbildungsjahr 2013/2014 jetzt vorbereiten – geeignete Bewerber suchen

Durch die Initiative der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten bis zum 31.12.2012 insgesamt 141 neue Ausbildungsverhältnisse für das derzeit laufende Ausbildungsjahr registriert werden (Vorjahr: 123 Neueintragungen). Dem gegenüber stehen jedoch 21 Ausbildungsplätze, die mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnten.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen für das große Engagement sehr herzlich bedanken!

Per 31.12.2012 waren bundesweit 17.450 Steuerfachangestellten-Ausbildungsverhältnisse registriert. Dies sind 325 Ausbildungsverhältnisse bzw. 1,9 % mehr als am Vorjahresstichtag.

Im Zuständigkeitsbereich unserer Kammer ist bei neu abgeschlossenen Verträgen im vergangenen Jahr ein Zugang von 14,6 % zu verzeichnen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung stehen immer weniger geeignete und interessierte Ausbildungsbewerber zur Verfügung. Deshalb ist eine frühzeitige

Suche nach einem geeigneten Auszubildenden unbedingt erforderlich.

Von den Kanzleien wird bereits heute – zahlreiche telefonische Anfragen von Kammermitgliedern nach ausgebildeten Steuerfachangestellten bestätigen dies – ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert.

Die Kammer versucht weiterhin mit Unterstützung von vielen engagierten Berufsangehörigen und Auszubildenden bei **Berufsinformationsbörsen, Schulveranstaltungen** und auf **Messen** ein modernes Bild des Berufsstandes zu vermitteln.

Des Weiteren wurde allen allgemeinbildenden Schulen im Kammerbezirk **Unterrichtsmaterial** angeboten, mit dem die Schüler der Klassen 9 und 10 bereits auf die Themen Finanzen / Steuern aufmerksam gemacht werden sollen. Die Steuerberaterkammer beteiligt sich zusätzlich im Bereich der **Berufswahlorientierung** an den Schulen und Agenturen für Arbeit bzw. Berufsinformationszentren, sofern dies dort gewünscht ist. Ein größerer Fokus muss künftig auf der **Ansprache der Eltern** liegen.

Es ist festzustellen, dass die weniger werdenden geeigneten Bewerber für den Ausbildungsberuf vor allem von der gewerblichen Wirtschaft bereits an den Schulen heftig umworben werden. Der Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten steht dabei in direkter Konkurrenz zu den Berufen der Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Sozialversicherungskaufleute, Immobilienkaufleute oder auch Groß- und Außenhandelskaufleute. Auch dort werden ebenso wie bei uns hochqualifizierte Schulabgänger gesucht, um die anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen. Aktuell verfügen nahezu 80 % der Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten über die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife, ca. 20% haben einen Realschulabschluss. Der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ gehört damit zu einem anspruchsvollen Beruf.

Durch unsere Kammermitglieder sollte deshalb eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden, die darauf ausgerichtet ist, frühzeitig geeignete Bewerber, z.B. durch Schülerpraktika, Teilnahme an lokalen Ausbildungsbörsen vor Ort, Veranstaltungen der Schulen zur Berufsfindung und Berufswahl, zu suchen. Wichtige Argumente für den Beruf des Steuerfachangestellten sind Aufstiegschancen, z.B. zum Steuerfachwirt oder die Möglichkeit, den Beruf des Steuerberaters zu ergreifen, aber auch die Arbeitsplatzsicherheit.

Es wird zukünftig darum gehen, den potenziellen Berufsnachwuchs frühzeitig dort zu gewinnen und abzuholen, wo er seine schulische Grundausbildung erhält. Bei diesem Vorhaben wird es nicht zuletzt darum gehen, ein positives Image zu haben und dies auch deutlich zu machen.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal an alle Kammermitglieder appellieren, Ausbildungsplätze für das Jahr 2013/14 bereitzustellen und diese auch den örtlichen Agenturen für Arbeit zu melden. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit genutzt werden,

das Ausbildungsangebot auch in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse im Internet zu veröffentlichen!

Die Entscheidung, einen Ausbildungsplatz anzubieten und zu besetzen, hängt häufig von den subjektiven Eindrücken und Erfahrungen der Praxis- und Kanzleihinhaber ab. Es ist festzustellen, dass es für Ausbildungsbetriebe sehr wichtig ist, dass sich Jugendliche bewerben, die die erforderlichen schulischen, aber auch die sozialen Kompetenzen mitbringen. Denn nur ein zufriedener Arbeitgeber ist jederzeit wieder gern bereit, Auszubildenden eine Chance zu geben.

Veränderungen zeigen sich auch bei den Auszubildenden selbst. War es vor Jahren noch so, dass die jungen Leute relativ selbständig und selbstbewusst in das Arbeitsleben eintraten, zeigt sich seit einigen Jahren zu Beginn der Ausbildung eine deutliche Tendenz hin zu mehr Unsicherheit und Unsicherheit. Die jungen Leute wachsen häufig unter anderen Bedingungen auf als früher und haben noch wenig Erfahrung mit dem Wirtschaftsleben gesammelt. Da die Ausbilder das Versäumte nicht nachholen können und zudem auch auf die Auszubildenden angewiesen sind, um später damit den Mitarbeiterstamm zu ergänzen, muss die Empfehlung gegeben werden, die Auszubildenden dort abzuholen, wo sie sich befinden. D.h. es sollte mehr noch als zu früheren Zeiten zu Beginn der Ausbildung auf die Bedürfnisse und den Nachholbedarf der jungen Nachwuchskräfte eingegangen, Verständnis gezeigt und auf deren Zustand Rücksicht genommen werden. Die jungen Auszubildenden werden es danken und im weiteren Verlauf ihrer Ausbildung möglicherweise mit guten Leistungen zurückzahlen.

Zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ steht die Kammergeschäftsstelle allen Ausbildungswilligen jederzeit gern zur Verfügung!

30. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich

Seit Jahren leistet die Steuerberaterkammer Brandenburg durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Dafür bietet die auf der Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse eine gute Möglichkeit.

Dieser Service ist erweitert worden und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit können sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht werden.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche. Die entsprechende Umgestaltung unserer Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ führt von der Startseite zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Auch hier gilt: Gern beantworten wir die Fragen unserer Kammermitglieder und stehen für Hinweise zur Verfügung.

31. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger

Das seit 1991 bestehende Förderprogramm Begabtenförderung berufliche Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt junge berufstätige Menschen bei ihrer weiteren beruflichen Qualifizierung.

Wer kann gefördert werden?

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei der Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser);
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb;
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder einer Berufsschule.

Was wird gefördert?

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen;
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung;
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher und sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen;
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

- Förderdauer 3 Jahre (Aufnahmejahr + 2 Kalenderjahre);
- Höhe der Förderung pro Stipendiat EUR 2.000,00 jährlich, insgesamt EUR 6.000,00;

- Eigenanteil an den Kosten von 10% der förderfähigen Kosten pro Maßnahme.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Bewerbungsschluss ist der 30. September 2013!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Visitation des OSZ Ostprignitz-Ruppin im Februar 2013

In regelmäßigen Abständen werden die Schulen in staatlicher Trägerschaft durch die Schulvisitation des Landes Brandenburg besucht und die Qualität der Arbeit an der Schule durch Unterrichtsbesuche, Aktenstudium, Fragebögen und intensive Interviews aus mehreren Perspektiven untersucht. Dies geschah in der Zeit vom 18.02.2013 bis 22.02.2013 auch am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin.

Am 19.02.2013 waren die zuständigen Stellen der beruflichen Bildung zu einem Gruppengespräch mit den Visitatoren eingeladen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Geschäftsführer vertreten. Derzeit absolvieren 74 Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ den schulischen Teil der Berufsausbildung mit guten Ergebnissen am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin.

Ebenfalls eingeladen waren der Leiter des Geschäftsbereichs Berufliche Bildung der IHK Potsdam und weitere Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben des Handwerks und Behörden mit Verwaltungs- oder Sozialeinrichtungen.

Insgesamt konnte die Steuerberaterkammer der Schule ein gutes Zeugnis hinsichtlich der Kooperation und der Qualität der Arbeit ausstellen. Dabei wurden Anregungen und Hinweise gegeben. Dem Oberstufenzentrum konnte durch die zuständigen Stellen ein gutes Gesamtergebnis bescheinigt werden.

33. Auszubildende von morgen einladen – Boys‘ und Girls‘ Day am 25. April 2013

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) teilte mit, dass am 25. April 2013 der nächste „Boys‘ und Girls‘ Day“ stattfindet. Zugleich regte er an, diese Information weiterzugeben, damit sich möglichst auch Steuerberaterkanzleien daran beteiligen.

Ziel des Mädchen- bzw. Jungen-Zukunftstages ist es, Mädchen für klassische Jungenberufe und Jungen für eher typische Mädchenberufe zu begeistern. Demnach sollte aus Steuerberatersicht an diesem Tag vor allem Jungen die Möglichkeit gegeben werden, Einblick in die Abläufe einer Steuerberaterpraxis zu nehmen. Sie machen seit Jahren nur etwa ein Viertel aller Auszubildenden im Steuerfachangestelltenberuf aus.

Interessierte Steuerberater können sich unter www.girls-day.de bzw. www.boys-day.de auf der Aktionslandkarte eintragen. Dort stehen auch umfangreiche Materialien zur Verfügung, die bestellt oder heruntergeladen werden können.

Teilnehmende Steuerberater sind zudem aufgerufen, die Redaktion des BFB über ihre Teilnahme zu informieren (presse@freie-berufe.de).

34. Literaturhinweis hier: Lehrbuch „Rechnungswesen“

Das Lehrbuch „Rechnungswesen“, 5. Auflage 2012, ist im Kiehl (NWB-Verlag), Herne ISBN/Best.Nr. 978 3 470 52195-4 zum Preis von 32,00 EUR erschienen. Autor ist Herr Studiendirektor a. D. Helmut Kotz.

Das Lehrbuch eignet sich sowohl für das Selbststudium als auch insbesondere für die innerbetriebliche Ausbildung.

Das Lehrbuch bietet Steuerfachangestellten eine ideale Unterrichtsbegleitung und Prüfungsvorbereitung im Fach „Rechnungswesen“, aber auch angehenden Steuerfachwirten, Bilanzbuchhaltern und im Steuerfach beschäftigten eine optimale Wissensauffrischung.

Es werden behandelt: Betriebliches Rechnungswesen, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Finanzbuchführung, Beschaffung und Absatzwirtschaft, Anlagen-, Personal-, Finanzwirtschaft, Buchungen im Steuerbereich, Grundstücksaufwendungen und -erträge, Abschlüsse nach Handels- und Steuerrecht, Bewertung von Bilanzpositionen, Jahresabschluss, betriebswirtschaftliche Auswertung, Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Das Lehrbuch ist praxisnah und handlungsorientiert aufgebaut: Jedes Kapitel gliedert sich in die Lernzielformulierung, eine oder mehrere Fallsituationen als Ausgangsproblem, die Darstellung der Lerninhalte als Informationsquelle zur Lösung der Fallsituationen, die Lernzielsicherung durch Zusammenfassung aller Kontierungen am Schluss eines Kapitels, um 100 Schaubilder, die den Lernerfolg visualisieren und zahlreiche Kontrollfragen. Somit eignet sich der Titel nicht allein für die Schule, sondern auch im besonderen Maße für die **innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung**.

Mehr als 300 Aufgaben und 16 komplexe lernsituationsbezogene Fälle sorgen für eine zielgerichtete Überprüfung und Erweiterung des Wissens. Lehrer und Dozenten

finden im Buch Unterrichtsanregungen zu verschiedenen Themengebieten. Die Neuauflage stellt auf den Veranlagungszeitraum 2012 ab. Das dazugehörige Lösungsbuch ist ebenfalls im Verlag erhältlich (ISBN 978-3-470-52275-3).

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Umsatzsteuer – Steuersatz bei Restaurationsleistungen im Kinosaal

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hatte mit Schreiben vom 14. Juni 2012 die zuständigen Finanzämter darüber informiert, dass bei der Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteile vom 8. Juni 2011, Az. XI R 37/08; 30. Juni 2011, Az. V R 3/07, V R 35/08, V R 18/10; 12. Oktober 2011, Az. V R 66/09; 23. November 2011, Az. XI R 6/08) in bestimmten Fällen vor amtlicher Veröffentlichung zu berücksichtigen sind (Mitteilung 19/2012 der BuKa).

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 stellt die Oberfinanzdirektion klar, dass dies auch für die Abgabe von Speisen im Kinosaal gilt. Weder die Bereitstellung von Ablagebrettern noch die Bedienung im Kinosaal sind als Dienstleistungselemente zu berücksichtigen, so dass die Abgabe von Speisen im Kinosaal eine Lieferung ist, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

36. Praxisprobleme in Zusammenhang mit dem gleichlautenden Erlass betreffend Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften vom 14. März 2012

Die Finanzverwaltung hatte zeitnah zum Inkrafttreten der Neuregelungen des § 7 Abs. 8 und § 15 Abs. 4 ErbStG im BeitrRLUmsG vom 7. Dezember 2011 mit dem gleichlautenden Erlass vom 14. März 2012 ihre Verwaltungsauffassung dargelegt. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012 nahm die Bundessteuerberaterkammer zu dem Erlass Stellung und setzte sich für eine Überarbeitung des Erlasses ein. Die Einfügung von § 7 Abs. 8 und § 15 Abs. 4 ErbStG ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer tatbestandlich wie steuersystematisch missglückt.

Die Eingabe der Bundessteuerberaterkammer wurde an die obersten Finanzbehörden der Länder weitergeleitet und in einer Sitzung mit den für die Erbschaftsteuer zuständigen Referatsleitern des Bundes und der Länder erörtert. Wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitteilte, halten die Referatsleiter eine kurzfristige Überarbeitung der Erlasse nicht für geboten. Zunächst wollen sie in der Praxis Erfahrungen bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung

des Erlasses sammeln. Zu gegebener Zeit soll dann geprüft werden, ob eine Überarbeitung des Erlasses notwendig ist.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher die Steuerberater dazu auf, etwaige Praxisprobleme in Zusammenhang mit dem o. g. Erlass – insbesondere aufgrund der überschießenden Wirkung der Gesetzesänderung – detailliert darzulegen und der Bundessteuerberaterkammer die anonymisierte Fallschilderung schriftlich (vorzugsweise per E-Mail: steuerrecht@bstbk.de) zukommen zu lassen. Die Bundessteuerberaterkammer wird die an sie herangetragenen Problemfälle sammeln und zu gegebener Zeit an das BMF übermitteln.

37. Starttermin für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als Starttermin für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale den 1. November 2012 festgelegt.

In dem Schreiben wird davon ausgegangen, dass die notwendige Neufassung des § 52b EStG (Übergangsregelung für die Einführungsphase), die mit dem JStG 2013 verabschiedet werden sollte, zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird. Die Entwurfsfassungen der Schreiben des BMF vom 2. Oktober 2012 und vom 11. Oktober 2012 sind weiterhin anzuwenden.

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ist unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013 zu finden.

38. Aktuelles zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Seit dem 1. Januar 2013 können die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Lohnabrechnung verwendet werden. Um das Verfahren schrittweise einführen zu können, sieht die Finanzverwaltung in 2013 eine gestreckte Einführung vor. Damit haben Arbeitgeber die Möglichkeit, den Einstieg in das Verfahren in diesem Jahr selbst zu bestimmen und die Finanzverwaltung kann auf mögliche Fehler, die sich im laufenden Verfahren herausstellen, besser reagieren. Das Verfahren ist nach aktueller Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen bislang gut angelaufen.

Am 25. Februar 2013 lagen bereits ca. 8 Mio. (19 %) Arbeitnehmeranmeldungen vor, die von ca. 610.000 (24 %) Arbeitgebern übermittelt wurden. Auch Steuerberater sind schon in großem Umfang mit ihren Mandanten eingestiegen. In dem seit Januar laufenden Betrieb sind einige Verfahrensprobleme aufgetreten, an deren Lösung kontinuierlich gearbeitet wird.

Unter folgendem Link sind für Arbeitgeber Informationen eingestellt:

https://www.elster.de/arbeitsg_elstam.php.

Darüber hinaus ist eine ELStAM-Hotline ausschließlich für Fragen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte eingerichtet. Diese ist unter der E-Mail elstam-hotline@elster.de oder unter der Telefonnummer 0800 52 35 099 (für Anrufer aus dem Ausland: 0180 52 35 099) zu erreichen.

39. Schenkungsteuerliche Auswirkungen beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Steuerberatungsgesellschaft („Naked in/Naked out“ – Abfindungsklauseln)

In der Steuerberatungspraxis gibt es regelmäßig Fälle, in denen gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln ein steuerliches Risiko darstellen können. So kann das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Steuerberatungsgesellschaft u. U. Schenkungsteuer bei den verbleibenden Gesellschaftern auslösen.

Nach § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG gilt als Schenkung auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteils (oder des Teils eines Anteils) einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft auf die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Ausscheidens nach § 12 ErbStG ergibt, den Abfindungsanspruch übersteigt.

Diese Regelung hatte bis zur Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2009 keine nennenswerte Bedeutung, denn durch den Ansatz der Steuerbilanzwerte bei der Bewertung des Anteils an einer Personengesellschaft oder durch den Ansatz des Stuttgarter Verfahrens bei der Bewertung einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft kam es regelmäßig nicht zu einer Überschreitung der vereinbarten Abfindung.

Dies hat sich seit dem 1. Januar 2009 erheblich geändert. Bei der Bewertung sowohl von Personengesellschaften als auch Kapitalgesellschaften sind nun die Verkehrswerte anzusetzen. Die verbleibenden Gesellschafter sind somit immer dann schenkungsteuerlich bereichert, wenn der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung erhält, die unterhalb des Verkehrswertes dieser Beteiligung liegt. Dies liegt bei sog. „Naked in/Naked out“-Abfindungsklauseln regelmäßig vor, die insbesondere bei Freiberuflern häufig praktiziert werden.

Diese Abfindungsklauseln können wie folgt gestaltet sein: Der neu eintretende Gesellschafter leistet seine Einlage durch stehengelassene Gewinne. Statt eines Gehalts erhält er zukünftig eine prozentuale Gewinnbeteiligung, die seinem Gesellschaftsanteil entspricht.

Den Geschäftsanteil und die Gewinnbeteiligung erhält er nur solange, wie er für die Gesellschaft aktiv tätig ist. Bei seinem Ausscheiden erhält der Partner weder den Verkehrswert seiner Beteiligung noch eine Abfindung ausbezahlt, sondern lediglich den Buchwert seiner Beteiligung.

Diese Regelung gilt für alle Gesellschafter der Gesellschaft gleichermaßen.

Nach h. M. in der zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Rechtsprechung und Literatur ist eine Schenkung i. S. d. §§ 516 BGB bzw. § 7 Abs. 1 ErbStG **nicht** anzunehmen, wenn ein Gesellschafter aufgrund einer unterschiedslos für einen jeden Gesellschafter geltenden gesellschaftsvertraglichen Regelung aus der Gesellschaft ausscheidet und die vereinbarte Abfindungszahlung nicht dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils entspricht. Allerdings sieht § 7 Abs. 7 ErbStG dem Wortlaut nach für diese Fälle eine **fiktive Schenkung** vor, sofern der Abfindungsanspruch des Gesellschafters unter dem Verkehrswert seiner Beteiligung liegt. Der Wortlaut des § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG ist damit auch für die „Naked in/Naked out“-Gestaltung erfüllt.

In der Literatur besteht Einigkeit, dass gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln, die unterhalb des Verkehrswertes liegen und für alle Gesellschafter Gültigkeit haben, nicht immer zu einer Bereicherung der verbleibenden Gesellschafter führen müssen. So soll für die Anwendung des § 7 Abs. 7 ErbStG kein Raum sein, wenn jemand nur vorübergehend als Gesellschafter aufgenommen wird, d. h. zu einem von vornherein festgelegten Zeitpunkt (z. B. 65. Lebensjahr) wieder aus der Gesellschaft ausscheiden muss (sog. Gesellschafter auf Zeit) und dann nur Anspruch auf Abfindung zum Buchwert hat. In der Kommentierung werden diese Fälle als Abfindungen für eine nicht vollwertige Beteiligung bezeichnet, also solche, die bereits bei Aufnahme der Gesellschafterbestellung mit der Buchwertklausel belastet waren. Da die Buchwertklausel gegenüber allen Gesellschaftern gilt, sollten solche Anteile aus dem Blickwinkel des Erbschaftsteuerrechts ausgeklammert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Literatur zu schenkungsteuerlichen Auswirkungen von Abfindungsklauseln differenziert Stellung nimmt. Für die verbleibenden Gesellschafter verbleibt bei Ausscheiden eines Gesellschafters dennoch das Risiko, dass auch ohne Bereicherungswillen Schenkungsteuer entsteht. Die Bundessteuerberaterkammer wird ihre Möglichkeiten nutzen, dem Bundesministerium der Finanzen die Problematik vorzutragen. Es bleibt abzuwarten, wie sich Rechtsprechung und Kommentierung hierzu entwickeln werden.

(Buka-Schreiben vom 21.01.2013)

40. Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs durch das MicroBilG

Am 27. Dezember 2012 ist das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) im BGBl. 2012, Teil I, S. 2751 veröffentlicht worden und am 28. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Das Gesetz ermöglicht es Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB), die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000,00 €,
- Bilanzsumme bis 350.000,00 € sowie
- Durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer,

bestimmte Erleichterungen in Anspruch zu nehmen.

Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt.

Die Kleinstkapitalgesellschaft kann grundsätzlich die folgenden Erleichterungen in Anspruch nehmen:

- Erstellung einer verkürzten Bilanz,
- Aufstellung einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung,
- den Verzicht auf einen Anhang.

Wird kein Anhang aufgestellt, müssen bestimmte Mindestinformationen (u. a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausgewiesen werden.

Für die Praxis:

Es sollte überprüft werden, ob die Satzung des kleinen Unternehmens, das die Erleichterungen des MicroBilG in Anspruch nehmen und vor allen Dingen auf die Erstellung eines Anhangs verzichten möchte, die Geschäftsführung zur Erstellung eines Anhangs verpflichtet. Gegebenenfalls müsste die Gesellschafterversammlung einen satzungsdurchbrechenden Beschluss fassen oder die Satzung müsste geändert werden. Diesbezüglich sollte juristischer Rat eingeholt werden.

41. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes; Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2013 zur Neuregelung des Spitzenausgleichs ab 1. Januar 2013

Das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes (Rundschreiben 314/2012) wurde am 11. Dezember 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2012, Teil I, S. 2436). Mit der beihilferechtlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission (Bekanntmachung vom 19. Dezember 2012, BGBl. 2012, Teil I, S. 2725) sind die Neuregelungen des sog. Spitzenausgleichs in § 55 EnergieStG und § 10 StromStG am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Nachfolgeregelung wird für die nächsten zehn Jahre, d. h. für den Zeitraum 2013 bis einschließlich 2022, eingeführt.

Viele Einzelheiten zum Spitzenausgleich, der u.a. die Einführung von Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systemen in den begünstigten Unternehmen zur Voraussetzung hat, sind im Rahmen von Rechtsverordnungen zu regeln. Hierfür müssen die Energiesteuer- und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung angepasst werden. Weiterhin hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Verordnung mit Vorgaben für die Nachweisführung über

die Einführung von Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systemen zu erlassen.

Der Verordnungsgebungsprozess wird voraussichtlich erst im Frühjahr 2013 abgeschlossen. Daher weist das Bundesministerium der Finanzen mit Erlass vom 24. Januar 2013 darauf hin, dass die sich unmittelbar aus dem Energiesteuer- bzw. Stromsteuergesetz abzuleitenden Konstellationen bereits vorab vollzogen werden sollen. Im Hinblick auf einen Entlastungsanspruch nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG wird unter bestimmten Voraussetzungen

- die Zahlung unterjähriger Abschläge gewährt,
- die voraussichtlich zu erstattende Energiesteuer in Vorauszahlungsbescheiden berücksichtigt bzw.
- die voraussichtlich zu erlassene, zu erstattende oder zu vergütende Stromsteuer in Vorauszahlungsbescheiden berücksichtigt.

In dem Erlass ist dargelegt, welche Testate für den Nachweis über den Beginn der Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems anerkannt werden, welchen Umfang die Testate haben müssen sowie welche Beitragssätze bei der Berechnung der Steuerentlastungen nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG für das Antragsjahr 2013 anzusetzen sind.

Die Formulare für die Beantragung des Spitzenausgleichs sollen zeitnah veröffentlicht werden.

(Rundschreiben der BuKa vom 12.02.2013)

42. Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften ersetzt Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 ist endgültig gescheitert. Nachdem die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses am 17. Januar 2013 vom Bundestag abgelehnt worden war, hat der Bundesrat den ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlag am 1. Februar 2013 ebenfalls abgelehnt. Ein neues Vermittlungsverfahren wird nun nicht mehr eingeleitet werden.

Vielmehr sind einzelne Vorschläge aus dem Jahressteuergesetz 2013, die aus europarechtlichen oder tatsächlichen Gründen zeitnah umgesetzt werden müssen, nunmehr unter dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – AmtshilfeRLUmG“ beschlossen worden.

Das Gesetz enthält unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- die Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung,
- die Regelung, dass bei Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 3 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses

oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind (§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c (neu) EStG), wodurch dem Steuergestaltungsmodell „Goldfinger“ der Boden entzogen wird,

- die Anpassung des EStG an die neue Fassung der Mutter-Tochter-Richtlinie,
- die Einführung eines neuen § 52b EStG mit Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale,
- die Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie im Umsatzsteuergesetz,
- die Erweiterung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität (§ 13b UStG) sowie
- Anpassungen beim ermäßigten Steuersatz für Kunstgegenstände.

Weitere Einzelheiten finden Sie im beigegeführten Gesetzentwurf. Das Gesetz soll bereits am 21. Februar 2013 zum ersten Mal im Bundestag behandelt werden. Die zweite und dritte Lesung ist für den 1. März 2013, die Verabschiedung durch den Bundesrat für den 22. März 2013 vorgesehen.

Der Gesetzentwurf ist aus unserer Homepage im nichtöffentlichen Bereich unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013> eingestellt.

(Rundschreiben der BuKa vom 14. Februar 2013)

43. Verstoß der Anrechnungsvorschrift in § 34c EStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 28. Februar 2013 in der Rs. C-168/11 (Beker, Beker ./, Finanzamt Heilbronn) entschieden, dass es eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt, wenn im Rahmen der Höchstbetragsrechnung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG z. B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen das Anrechnungsvolumen mindern, weil sich der Höchstbetrag der anzurechnenden ausländischen Steuer aus dem Quotienten der ausländischen Einkünfte und der Summe der in- und ausländischen Einkünfte, multipliziert mit der gesamten deutschen Einkommensteuer, errechnet:

Gesamte Deutsche ESt	x	<u>Ausländische Einkünfte</u> Summe der in- und ausländischen Einkünfte
----------------------	---	--

Der EuGH begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass als Nenner des im zweiten Teil der Formel enthaltenen Bruchs die Summe der Einkünfte und nicht das zu versteuernde Einkommen verwendet wird. Dieser Ansatz führt zu einer Verringerung des Anrechnungshöchstbetrages, der dem Steuerpflichtigen gewährt werden kann.

Der erste Teil der Formel, also die gesamte deutsche Einkommensteuer, beinhaltet sämtliche nach deutschem Recht zulässigen Abzüge, insbesondere für die Kosten

der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände des Steuerpflichtigen. Dagegen werden diese Aufwendungen von der Summe der Einkünfte, die im Nenner des Bruchs steht, nicht abgezogen.

Trotz der Möglichkeit, die ausländische Steuer gem. § 34c Abs. 2 EStG alternativ von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen, verneint der EuGH das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Es liegt folglich nach Auffassung des EuGH eine die Verkehrsfreiheiten beschränkende nationale Regelung vor.

(Mitteilung der BuKa vom 5. März 2013)

44. Auslandstätigkeitserlass verstößt gegen EU-Recht

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2013 in der Rs. C-544/11 (Petersen, Petersen ./ Finanzamt Ludwigshafen) geurteilt, dass der sog. Auslandstätigkeitserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 1983 nicht mit den EU-Grundfreiheiten vereinbar ist. Der Auslandstätigkeitserlass sieht vor, dass bei Arbeitnehmern eines inländischen Arbeitgebers von der Besteuerung des Arbeitslohns abgesehen wird, den der Arbeitnehmer aufgrund eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses für eine begünstigte Tätigkeit im Ausland erhält. Voraussetzungen der Steuerfreiheit des Arbeitslohns sind u. a., dass mit dem ausländischen Tätigkeitsstaat kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und es sich um eine durch den Auslandstätigkeitserlass begünstigte Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber handelt.

Im zu entscheidenden Sachverhalt übte eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person in einem Staat, mit dem Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, eine Tätigkeit aus, die generell in den Anwendungsbereich des Auslandstätigkeitserlasses fiel. Entsendender Arbeitgeber war jedoch ein Unternehmen mit Sitz in Dänemark, also einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Der EuGH sieht in seinem Urteil die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art. 45 AEUV dadurch verletzt, dass die vorbezeichneten Einkünfte aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses in Deutschland steuerfrei gewesen wären, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in Deutschland gehabt hätte, nicht jedoch, wenn er seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat.

(Mitteilung der BuKa vom 6. März 2013)

45. Sperrfrist für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Die Bundessteuerberaterkammer hat in einem Schreiben an den elektronischen Bundesanzeiger angeregt, an der bisherigen Verfahrensweise zur Angabe einer Sperrfrist für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen bei der

Auftragsübermittlung über die Publikations-Plattform auch weiterhin festzuhalten.

Die Bestrebungen der Bundessteuerberaterkammer sind erfolgreich gewesen. Der Bundesanzeiger teilt auf seiner Website mit, dass die Sperrfrist-Systematik voraussichtlich ab dem 05. Januar 2013 auch auf der Publikations-Plattform wieder verfügbar sein wird. Ein neuer Termin für den Wegfall der Systematik wird rechtzeitig, spätestens jedoch im Frühjahr 2013 bekanntgegeben.

(aus: StBK Westfalen-Lippe, KM 1/2013)

46. Selbstanzeige – Änderung der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren im Bundessteuerblatt veröffentlicht

Im Mitteilungsblatt 4/2012, Tz. 41, hatten wir über die Ergänzung der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV – informiert. Die neue Fassung der AStBV ist nunmehr im Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1018 ff. veröffentlicht worden. Die entschärfte Regelung zu den berichtigten oder verspätet abgegebenen Steuer(vor)anmeldungen finden Sie in der Nr. 132 der Anweisungen.

Dabei handelt es sich allerdings um verwaltungsinterne Anweisungen, die weder die Staatsanwaltschaften noch Gerichte binden. In der Praxis kann allerdings kurzfristig eine Entschärfung der vorgetragenen Problemfälle erreicht werden. Langfristig wird eine befriedigende Lösung aber nur über eine Änderung des Gesetzes erreicht werden. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich dafür weiter einsetzen.

47. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilung zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidung informiert, die unter [www.stbk-brandenburg.de/Links/weitere Links](http://www.stbk-brandenburg.de/Links/weitere_Links) abrufbar ist.

– Geldgeschenk als Arbeitslohn.

48. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformation

Was muss ich zum Wegfall der Lohnsteuerkarte wissen?

Mit Beginn des neuen Jahres 2013 hat in Deutschland die Lohnsteuerkarte aus Papier endgültig ausgedient. Zur bundesweiten Umstellung auf das elektronische Verfahren für die Übermittlung der Daten für den Lohnsteuerabzug hat das Brandenburger Finanzministerium mit dem Jahreswechsel ein umfangreiches Informationsangebot im Internet frei geschaltet. Dieses informiert sowohl Brandenburgs Arbeitnehmer/innen als auch die Arbeitge-

ber/innen in der Mark über die wichtigsten Neuerungen mit Einführung des elektronischen Verfahrens. Erreichbar ist das neue Angebot über die Internetseite des Brandenburgischen Finanzministeriums www.mdf.brandenburg.de unter „Steuern“ oder über das Internetportal der Finanzämter in Brandenburg www.finanzamt.brandenburg.de unter „Aktuell“.

Was muss ich als Arbeitnehmer/in beachten?

Mit dem Einstieg des/der jeweiligen Arbeitgebers/Arbeitgeberin in das elektronische Verfahren verlieren die bisherigen Papierbescheinigungen (Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigung) und die hierauf eingetragenen Freibeträge ihre Gültigkeit. Deshalb müssen für das Jahr 2013 Freibeträge für den Lohnsteuerabzug neu beantragt werden. Nur wenn dies erfolgt, kann der/die Arbeitgeber/in die Freibeträge nach dem Einstieg in das elektronische Verfahren berücksichtigen.

Wer kann Freibeträge bei der Lohnsteuer beantragen?

Beispielsweise Berufspendler oder Eltern volljähriger Kinder können Freibeträge bei der Lohnsteuer geltend machen. Auch wenn Arbeitnehmer/innen sich zum Beispiel bisher für Fahrten zwischen der Arbeitsstätte und dem Wohnort Freibeträge hatten eintragen lassen, müssen diese für 2013 neu beantragt werden. Ausgenommen sind Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden.

Wie beantrage ich die Lohnsteuer-Freibeträge?

Seit dem 1. Oktober 2012 kann beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt der entsprechende Antrag gestellt werden. Die zu verwendenden Anträge dazu finden sich auch auf der neuen Internetseite des Brandenburger Finanzministeriums www.mdf.brandenburg.de unter „Steuern“.

Was muss ich als Arbeitgeber/in beachten?

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Kirchensteuerabzugsmerkmale) werden mit Einführung des elektronischen Verfahrens in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) bezeichnet. Der Termin für die erstmalige Anwendung der ELStAM war grundsätzlich der 1. Januar 2013. Die Arbeitgeber/innen konnten ihre Arbeitnehmer/innen bereits ab dem 1. November 2012 anmelden und sich die ELStAM übermitteln lassen. Im Rahmen einer „Kulanzfrist“ wird den Arbeitgebern/innen ein selbst gewählter Einstiegszeitpunkt in das Verfahren im Laufe des Jahres 2013 ermöglicht.

Ein umfangreicher Leitfaden für Arbeitgeber/innen ist ebenfalls auf der neuen Internetseite des Brandenburger Finanzministeriums www.mdf.brandenburg.de unter „Steuern“ zu finden.

Zum Hintergrund:

Unter dem Namen „ELStAM“ – für „Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“ – werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern digital übermittelt. Das

neue elektronische Verfahren ELStAM ersetzt die frühere Papierlohnsteuerkarte. Die ersten Schritte zur Umstellung erfolgten bereits 2005, als die Informationen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte (Jahresarbeitslöhne, -steuern und -abgaben) von den Arbeitgebern erstmals elektronisch an die Finanzämter übermittelt wurden. Für das Jahr 2010 wurden das letzte Mal Lohnsteuerkarten aus Papier versandt. Ab 2013 können alle Lohnsteuerdaten vom Arbeitgeber digital vom Finanzamt abgerufen werden. Der Arbeitgeber entscheidet jedoch selbst, zu welchem Zeitpunkt er im Jahr 2013 auf das elektronische Verfahren umsteigt.

49. Verhaltensbedingte Kündigung wegen Verletzung eines Wettbewerbsverbots

BGB § 241 Abs. 2; HGB § 60; KSchG § 1 Abs. 1, 2

- a) Ein bei einer Steuerberatungsgesellschaft mit Aufgaben der Steuerberatung befasster Mitarbeiter verletzt das einem jeden Arbeitsvertrag immanente Wettbewerbsverbot und die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht, wenn er E-Mails an einen anderen Steuerberater weiterleitet, mit denen die Gesellschaft ihren Arbeitnehmern aktuelle steuerliche Informationen bzw. eine Checkliste übermittelt hat. Dabei muss es sich nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Steuerberatungsgesellschaft handeln.
- b) Nimmt der Mitarbeiter eine geringfügige, nicht genehmigte Tätigkeit bei einem anderen Steuerberater auf, stellt dies selbst dann einen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot dar, wenn die Tätigkeit bei dem anderen Steuerberater nur allgemeine Verwaltungs- und Bürotätigkeiten umfasst.
- c) Vor Aussprache einer verhaltensbedingten Kündigung bedarf es dann keiner Abmahnung, wenn die Pflichtverletzung des Arbeitnehmers so schwerwiegend ist, dass eine Hinnahme durch den Arbeitgeber offensichtlich ausgeschlossen ist. (*Leits. n. amtl.*)

(LAG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 24.08.2012, 9 Sa 80/12, Volltext unter BeckRS 2012, 75818; Rev. Eingelegt, Az.: BAG: 2 AZR 945/12)

V. Europafragen/Verschiedenes

50. „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ – irreführendes Datenbankangebot

In letzter Zeit haben Unternehmen vermehrt amtlich aussehende Formulare mit dem Titel „Terminsache zur Erfassung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ vom „Europäischen Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ erhalten. Hierbei handelt es sich um ein irreführendes Datenbankangebot.

Den Unternehmen wird die Erfassung und Veröffentlichung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angebo-

ten. Aufgrund der gesetzten Frist („Terminsache“) wird auf den Empfänger des Schreibens Zeitdruck ausgeübt und der Eindruck einer offiziell einzuhaltenden Frist erweckt. Auch der Hinweis auf die sog. Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU) verstärkt den amtlichen Charakter des Schreibens. Erst aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es sich hierbei um eine freiwillige, nichtamtliche kostenpflichtige Eintragung handelt. Die Gebühr beträgt 890,00 € pro Jahr.

Dieses „Zentralregister“ ist keine Behörde. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung in einem solchen Register. Die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erfolgt ausschließlich über das Bundeszentralamt für Steuern und ist kostenfrei.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das o. g. Datenbankangebot in keinem Zusammenhang zum „Europäischen Register der Steuerberater“ steht.

Über dieses Register der Steuerberater können Mandanten einen nach der Satzung und der Berufsordnung der CFE qualifizierten Steuerberater im europäischen Ausland suchen. Die Eintragung deutscher Steuerberater erfolgt über die Bundessteuerberaterkammer.

(Rundschreiben der Buka vom 12. März 2013)

51. Aktuelle Entwicklungen in Europa

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 4. Februar 2013 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle berufsrechtliche Entwicklungen in Brüssel informieren. Gegenstand der Darstellungen sind insbesondere die Themen Fremdkapitalbeteiligung, Steuerberatervergütungsverordnung, Datenschutz und Zugang zu reglementierten Berufen.

a) Vergleichsuntersuchung der EU-Kommission

Die EU-Kommission führt auf Grundlage der Dienstleistungsrichtlinie derzeit eine sog. Vergleichsuntersuchung durch. Im Rahmen der Vergleichsuntersuchung werden die Rechtsvorschriften, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere zu den Themenbereichen Rechtsformerfordernis, Kapitalbindung und Gebühren existieren, miteinander verglichen.

Die Kommission formuliert ihre mit dieser Untersuchung verfolgten Ziele zurückhaltend. So sollen die Mitgliedstaaten neben den rechtlichen auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vor- und Nachteile der Regelungen diskutieren und solche Rechtsvorschriften abschaffen, die grenzüberschreitende Aktivitäten von Dienstleistungserbringern erschweren. Die Ergebnisse der Vergleichsuntersuchung werden Eingang in das sog. „Europäische Semester“ finden, welches den Mitgliedstaaten unter anderem bestimmte Reformprogramme vorschlägt.

Die Bundessteuerberaterkammer befindet sich im engen Austausch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), welches für Deutschland federführend an den Sitzungen mit der EU-Kommission zur Vergleichsuntersuchung teilnimmt. Gegenüber dem BMWi haben wir die genannten Rechtsvorschriften in Gesprächen und Stellungnahme umfassend begründet. In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass auch sogenannte „unregulierte Mitgliedstaaten“ vielfach Regelungen haben, welche das gleiche Ziel verfolgen, wie die Berufsregeln in einem regulierten Staat wie Deutschland. Das zeigt das Beispiel der Kapitalbindung.

So ist beispielsweise in England eine Fremdkapitalbeteiligung bei den Rechtsanwälten zwar nun grundsätzlich erlaubt, gleichzeitig wurde aber eine neue Aufsichtsbehörde eingerichtet (Solicitors Regulations Authority, SRA), welche mit vielen Mitarbeitern die Überwachung der dadurch entstehenden neuen Geschäftsmodelle (sog. Alternative Business Structures) vornimmt. Gegenstand der Überwachung ist dann die Kontrolle möglicher Fremdkapitalbeteiligungen. In Deutschland ist eine solche mit viel bürokratischem Aufwand verbundene Kontrolle nicht notwendig, da die Fremdkapitalbeteiligung aufgrund der damit verbundenen Gefahren für den Verbraucher grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Auf der nächsten Sitzung der Mitgliedstaaten mit der EU-Kommission, welche am 26. Februar 2013 stattfindet, werden nach Auskunft des BMWi die Honorarordnungen, insbesondere bei Tierärzten, Architekten und Steuerberatern, diskutiert werden. Im Vorfeld zu dieser Sitzung ist ein weiteres Treffen mit den betroffenen Berufsgruppen beim BMWi geplant. Die Bundessteuerberaterkammer wird in diesem Zusammenhang noch einmal ausführlich auf die Vorteile der Steuerberatervergütungsverordnung hinweisen.

b) Berufsanerkennungsrichtlinie – Europäisches Parlament diskutiert Änderungen

Nachdem die für die Überarbeitung der Berufsanerkennungsrichtlinie zuständige Berichterstatterin im Europäischen Parlament ihren Bericht vorgestellt hat (s. hierzu RS 279/2012, Bericht aus Brüssel 09/2012), werden derzeit die Kompromissänderungsanträge mit den übrigen Abgeordneten diskutiert. Das Europäische Parlament wird nachzeitigem Stand vermutlich im Mai 2013 über die Änderungen bei der Berufsanerkennungsrichtlinie entscheiden.

Wir hatten uns im Laufe des parlamentarischen Verfahrens und im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission mehrfach insbesondere gegen die Regelungen zum partiellen Berufszugang gewandt. Diese Regelung sieht in der Entwurfsfassung der EU-Kommission unter engen Voraussetzungen vor, dass ein partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt wird. Solch ein partieller Zugang soll möglich sein, wenn unter anderem das Merkmal der Trennbarkeit vorliegt. Dieses Merkmal ist gegeben, wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt. Dabei

wird angenommen, dass eine Tätigkeit trennbar ist, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Die nun vorliegenden Kompromissanträge zum partiellen Berufszugang verbessern den Entwurf der EU-Kommission aus Sicht des Berufsstandes und erschweren den partiellen Berufszugang. Sie behalten aber die von unserer Seite insbesondere kritisierte Regelung bei, die vorsieht, dass eine Tätigkeit als trennbar gilt, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. Wir haben uns daraufhin nochmals an einzelne Abgeordnete gewandt und darauf hingewiesen, dass diese Regelung geeignet ist, zu einer Zersplitterung der bestehenden Berufsbilder und zu erheblichen Unsicherheiten bei Unternehmen und Verbrauchern zu führen.

c) Datenschutzgrundverordnung – Berichterstatter legt Änderungsanträge vor

Im Januar hat der in der Sache zuständige Berichterstatter im Europäischen Parlament seine Änderungsvorschläge zum Entwurf der Datenschutzgrundverordnung der EU-Kommission vorgelegt. Diese werden nun diskutiert.

Ziel der Datenschutzgrundverordnung ist es, die Datenschutzregeln innerhalb der EU zu erneuern und innerhalb der 27 Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Die Datenschutzgrundverordnung beinhaltet eine Vielzahl von Problemen, von denen unterschiedlichste Akteure betroffen sind. Einige zentrale Inhalte der Verordnung sind beispielsweise das „Recht auf Vergessen“ oder das „Recht auf Datenportabilität“.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich bereits im September an die europapolitischen Entscheidungsträger gewandt und den Korrekturbedarf aus Sicht des Berufsstandes benannt. Insbesondere haben wir darauf hingewiesen, dass die umfassende Informationspflicht und das Auskunftsrecht nicht der besonderen Stellung der Berufsgeheimnisträger und ihren Verschwiegenheitspflichten gerecht werden.

Die Regelung zur Informationspflicht in der Datenschutzgrundverordnung sieht vor, dass die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlichen Personen eine Informationspflicht gegenüber denjenigen haben, deren Daten sie verarbeiten. Diese Pflicht soll unabhängig von einem Auskunftsverlangen des Betroffenen bestehen. Das Auskunftsrecht sieht vor, dass betroffene Personen das Recht haben, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter anderem eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht.

Die nun diskutierten Änderungsvorschläge kommen unseren Forderungen entgegen. Sie sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, besondere Vorschriften für Berufsgeheimnisträger zu erlassen. Danach wäre es den Mitgliedstaaten grundsätzlich möglich, von den oben beschriebenen Regelungen abzuweichen, wenn sie dabei eine Reihe von Voraussetzungen einhalten. Unter anderem muss die

Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts notwendig sein, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen.

Wir werden uns auch im Verlauf der weiteren Diskussionen im Europäischen Parlament dafür einsetzen, dass die Rechte des Berufsstandes gewahrt werden und Sie über den weiteren Verlauf informieren.“

52. Infoblatt zum EU-Sonderförderprogramm zur Mobilitätsförderung

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 14. Februar 2013 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ende des vergangenen Jahres ein Sonderprogramm zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (MobiProEU) beschlossen.

Um die Vorteile des Programms darzustellen und die Antragstellung zu erleichtern, hat die Bundesagentur für Arbeit das beigefügte Infoblatt erstellt, das wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben wollen. Die darin genannten Stellen erteilen bei Bedarf weitere Informationen.“

Das Infoblatt ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013> eingestellt.

53. BGH urteilt: Kein Geld für Gewerbedatenbank

Im Mitteilungsblatt 2/2012, Tz. 51, hatten wir vor Schreiben der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ gewarnt.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat der BGH jetzt mit Urteil vom 26.07.2012 (VII ZR 262/11) entschieden, dass eine Entgeltklausel in einem Antragsformular für einen Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet wegen des Erscheinungsbildes des Formulars überraschenden Charakter hat und deshalb nicht Vertragsbestandteil wird. Mit Rücksicht darauf, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden, wird eine Entgeltklausel, die nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gem. § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Im konkreten Fall habe bereits die Bezeichnung des Antragsformulars als „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank“ nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags handelte.

Auf dem Formular der linken Spalte befanden sich mehrere Zeilen für die Unternehmensdaten. Nach einer Un-

terschriftszeile, deren Beginn mit einem fettgedruckten „X“ hervorgehoben war, hieß es in vergrößerter Schrift: „Rücksendung umgehend erbeten“ und (unterstrichen) „Zentrales Fax“. Es folgte die fett und vergrößert wiedergegebene Faxnummer der Betreiberin des Branchenverzeichnisses. Die rechte Seite des Formulars bestand aus einer umrahmten Längsspalte mit der Überschrift „Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)“.

In dem sich anschließenden mehrzeiligen Fließtext war u. a. folgender Satz enthalten: „...Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650,-- € netto pro Jahr...“.

Anmerkung:

Mit dieser Grundsatzentscheidung dürfte sich eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Fällen auf den untergerichtlichen Ebenen schnell erledigen lassen bzw. gar nicht mehr zu Gericht gelangen. Offen ist, wie bei erheblich abweichenden Gestaltungsvarianten des Formulars entschieden wird.

54. BFB-Konjunkturumfrage: Machen auch Sie mit!

Konjunkturumfragen sind viel beachtete Indikatoren für die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland. Allerdings werden Angehörige Freier Berufe hier nur wenig bis gar nicht einbezogen.

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) benötigt jedoch aussagekräftiges Zahlenmaterial über die konjunkturelle Entwicklung in den Freien Berufen, mit dem gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit argumentiert und die Interessenlage der Freien Berufe noch besser vertreten werden kann.

Aus diesem Grund startet der BFB gemeinsam mit dem Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) eine bisher nicht dagewesene repräsentative Umfrage zum aktuellen Geschäftsklima in den Freien Berufen. Rund 8.000 Berufsträger erhalten deutschlandweit im Februar und März dieses Jahres einen Anruf des IFB mit der Bitte, an einer rund 5-minütigen repräsentativen telefonischen Befragung teilzunehmen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, online an der Umfrage teilzunehmen. Machen auch Sie mit!

Die Online-Version der Befragung steht ab Februar rund sechs Wochen auf der Website des Bundesverbands der Freien Berufe www.freie-berufe.de zur Teilnahme bereit. Der BFB freut sich, wenn Sie die Fragen unter dem Link „BFB-Konjunkturumfrage 2013“ beantworten.

Mit dem kurzen Fragebogen bittet der BFB um eine Einschätzung Ihrer Geschäftslage und Ihre Erwartungen bezüglich der Beschäftigungssituation. Die Umfrage soll vorerst einmal jährlich stattfinden und jeweils eine Sonderfrage zu einem aktuellen politischen Thema enthalten. Die Sonderfrage der Auftaktumfrage befasst sich mit dem Thema Finanzierung. Alle Angaben werden selbst-

verständlich vertraulich und anonym behandelt, die Ergebnisse werden nur aggregiert veröffentlicht, so dass keinesfalls Rückschlüsse auf einzelne Antworten möglich sind.

Der BFB bittet alle Teilnehmer der Befragung schon jetzt, auch an künftigen BFB-Konjunkturumfragen teilzunehmen. Für Ihre Teilnahme – sei es im Rahmen der telefonischen Repräsentativbefragung oder im Rahmen der Onlinebefragung – bedankt sich der BFB recht herzlich. Für Rückfragen steht Herr Marcus Kuhlmann, Bundesverband der Freien Berufe, Tel. 030/284 444-32, marcus.kuhlmann@freie-berufe.de, jederzeit gerne zur Verfügung.

(aus: StBK Westfalen-Lippe, KM 1/2013)

55. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten. Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen. Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles.

Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten. Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymi-

siert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP).

Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontaktdaten:

Anschrift:

**DWS-Institut, Gutachtendienst,
Behrenstraße 42,
10117 Berlin
oder
Postfach 02 24 09,
10126 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de
Telefon: 030 / 24 62 50-10
Telefax: 030 / 24 62 50-50**

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen.

Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

56. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

5. November 2012

Stellungnahme zum Fachgespräch zum Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen „Dienstwagenprivileg abbauen und Besteuerung CO₂-effizient ausrichten“ sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Wirksame Anreize für klimafreundliche Firmenwagen“

gerichtet an: BT

16. November 2012

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rs. C-284/09 (Streubesitzdividende) – Drucksache 17/11314 –

gerichtet an: BT

21. November 2012

Eingabe zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2008 - Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012)

gerichtet an: BR

21. November 2012

Gemeinsame Stellungnahme mit der Wirtschaftsprüferkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufs-

haftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (BT-Drs. 17/10487)

gerichtet an: BT

26. November 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

gerichtet an: BMJ

28. November 2012

Eingabe zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013)

gerichtet an: BR

3. Dezember 2012

IASB: Request for Information – Comprehensive Review oft he IFRS for SMEs

gerichtet an: IASB

7. Dezember 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)

gerichtet an: BT

10. Dezember 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (BT-Drs. 17/11472)

gerichtet an: BT

20. Dezember 2012

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen“

gerichtet an: EK

31. Januar 2013

OECD Model Tax Convention: Revised Proposals Concerning the Interpretation and Application of Article 5 (Permanent Establishment)

gerichtet an: OECD/ CTPA

1. Februar 2013

Gemeinsame Eingabe von BStBK, DGRV, DIHK und ZDH zu Erleichterungen für kleinste und kleine Unternehmen bei der Offenlegungspflicht und Modernisierung des Ordnungsgeldverfahrens

gerichtet an: BMJ

57. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

1. Oktober 2012:

Gemeinsame Sondersitzung der Ausschüsse 60 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ und 61 „Ertragsteuern“

Die Ausschüsse befassten sich mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts sowie mit der Bewertung von Rückstellungen nach den Verfügungen der OFD Rheinland und Münster vom 13. Juli 2012. Außerdem wurden verschiedene Fragen der elektronischen Angabe von Steuererklärungen und zur steuerlichen Anerkennung elektronischer Bankauszüge besprochen.

9. Oktober 2012:

Gespräch mit Vertretern des Europäischen Parlaments

Der Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Herbert Becherer traf sich am 9. Oktober 2012 mit Dr. Andreas Schwab, Mitglied des Europäischen Parlamentes. Gesprächsgegenstand war die geplante Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie), die sich in der parlamentarischen Beratung befand.

9. Oktober 2012:

Workshop zur Einführung der ELStAM

Die Bundessteuerberaterkammer, vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Horst Vinken, hat im Hinblick auf den Start der elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) einen Workshop zur Information der Steuerberater durchgeführt. Zahlreiche Teilnehmer aus allen Bundesländern informierten sich über die Details des Abrufs der ELStAM. Die als Referenten eingeladenen Vertreter der Finanzverwaltung gaben u. a. Hinweise zur gestreckten Einführung der ELStAM in 2013.

10. Oktober 2012:

Konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe „Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen“

Mit dem Ziel, gemeinsam mit der bestehenden Arbeitsgruppe des IDW zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen zu, für den Mittelstand, angemessenen Lösungen zu kommen, hat die Bundessteuerberaterkammer ebenfalls eine solche Arbeitsgruppe eingerichtet. In ihrer konstituierenden Sitzung wurden zunächst die Zielsetzung der Arbeitsgruppe besprochen und mögliche Diskussionsansätze für den Austausch mit der Arbeitsgruppe des IDW identifiziert. Präsidialmitglied Dr. Holger Stein vertrat die BStBK.

10. Oktober 2012:

Erste gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppe „Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen“ von IDW und BStBK

Die erste gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppen der BStBK und des IDW diente in erster Linie dem gegenseitigen Kennenlernen und Organisationsfragen. Im Weiteren wurden Themen identifiziert, bei denen ein Austausch für erforderlich gehalten wird.

11. Oktober 2012:

Zweite Informationstagung zur Vollmachtsdatenbank

Auf Einladung der Bundessteuerberaterkammer diskutierten Vertreter aller Steuerberaterkammern mit den Vertretern der Finanzverwaltung (Bund und Länder) die Realisierung einer Vollmachtsdatenbank. Es bestand

Einvernehmen, dass Steuerberater einen einfachen und unkomplizierten Zugriff auf die Datenpools der Finanzverwaltung erhalten sollen. Eine entsprechende Programmierung kann über ELSTER erfolgen und soll zeitnah realisiert werden. In der zweiten Stufe wird die Lösung über GINSTER erfolgen.

15. Oktober 2012:

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, erörterte aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Auf der Tagesordnung standen u. a. die geplante Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung und des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz sowie die Vorschläge der EU-Kommission zur Änderung der Berufsqualifikations- und der Abschlussprüferrichtlinie. Zu den genannten Themen stellte die BStBK gegenüber den anderen Berufsorganisationen ihre jeweiligen Standpunkte dar.

16. Oktober 2012:

81. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht/Europafragen“

Im Rahmen dieser Sitzung wurde u. a. die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zur Reform der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts bearbeitet.

16. Oktober 2012:

Öffentliches Fachgespräch zum Doppelbesteuerungsabkommen

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 16. Oktober 2012 bei der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen teilgenommen. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Bundessteuerberaterkammer den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Liechtenstein grundsätzlich begrüßt. Das vorliegende DBA mit Liechtenstein ist in wesentlichen Teilen dem OECD-Musterabkommen vom 17. Juli 2008 nachgebildet.

17. Oktober 2012:

Öffentliches Fachgespräch zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Die Bundessteuerberaterkammer hat bei dem Fachgespräch zum zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Bedeutung der Steuerberater insbesondere für mittelständische Unternehmen dargelegt. Zudem wurde gefordert, die Anerkennung von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz von KMU zeitnah im Rahmen einer Verordnung zu regeln.

17. Oktober 2012:

24. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss diskutierte die von den Ausschussmitgliedern neu erarbeiteten Hinweise zu den vereinbarten Tätigkeiten. Darüber hinaus wurden unter anderem Möglichkeiten zur Lösung der Probleme bei der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle erörtert. Daneben besprachen die Sitzungsteilnehmer Chancen für eine Medienkooperation mit der KfW.

22. Oktober 2012:

Fachgespräch Unternehmensbesteuerung Reisekostenrecht

Die Bundessteuerberaterkammer war als Sachverständige zu dem Fachgespräch vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 22. Oktober 2012 eingeladen. Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts sollen punktuelle Veränderungen eingeführt werden, die den Steuerpflichtigen bürokratische Erleichterungen und mehr Rechtssicherheit bringen sollen. Aus Sicht der Steuerberater sind die Regelungen grundsätzlich zu begrüßen.

29. Oktober 2012:

24. Sitzung des Ausschusses 70 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss diskutierte aktuelle Erbschaftsteuer- und Bewertungsthemen. In der Sitzung wurden insbesondere der Vorlagebeschluss des BFH zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes, die Konzepte zur Vermögensteuer und -abgabe sowie schenkungsteuerliche Probleme erörtert.

2. November 2012:

Gemeinsame Sitzung der Steuerabteilung der BStBK mit dem DIHK

Die Teilnehmer erörterten aktuelle steuerrechtliche und -politische Themen, wie das Jahressteuergesetz 2013, die Änderung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts, das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz und die Wiedereinführung einer Vermögensteuer. Darüber hinaus wurden u. a. aktuelle Probleme aus dem Bereich der Umsatzsteuer diskutiert. Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler vertrat die BStBK.

5. November 2012:

DsiN-Veranstaltung „Netzwerken für IT-Sicherheit“

Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Kammern und Verbänden diskutierten, wie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen stärker für IT-Sicherheit sensibilisiert werden können. Vorgestellt wurden dabei auch erste Ergebnisse aus dem aktuellen Modellprojekt, bei dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Multiplikatoren für das Thema IT-Sicherheit im Mittelstand geschult werden. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch Präsidialmitglied Roland Kleemann vertreten.

5. November 2012:

30. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

In der Sitzung wurden aktuelle Praxisprobleme in der Umsatzsteuer erörtert. Weiterhin diskutierte der Ausschuss ein Thesen- und Arbeitspapier zur elektronischen Rechnung, Vorschläge der EU-Kommission für einen Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug und zur Behandlung von Gutscheinen sowie ein Konsultationspapier der EU-Kommission zu ermäßigten Steuersätzen.

7. November 2012:

Öffentliche Anhörung beim Rechtsausschuss zum Partnerschaftsgesetz mit beschränkter Berufshaftung

Am 7. November 2012 fand im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags eine öffentliche Anhörung zu der von der Bundesregierung geplanten Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) statt. Die Bundessteuerberaterkammer war in der Anhörung durch ihren Vizepräsidenten Dr. Raoul Riedlinger als Sachverständigen vertreten. Die BStBK begrüßte grundsätzlich die Einführung der PartG mbB, mahnte aber hinsichtlich der von der PartG mbB abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung noch Nachbesserungen an. Insbesondere forderte die BStBK, auch für Steuerberater bei der PartG mbB einen festen Betrag für die Mindestversicherungssumme festzulegen und für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer eine einheitliche Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Mio. € vorzusehen.

12./13. November 2012:

Geschäftsführerkonferenz

Am 12. November 2012 kamen die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der BStBK sowie der Steuerberaterkammern zu der alljährlich stattfindenden Geschäftsführerkonferenz zusammen. Zu Beginn der Veranstaltung berichtete die BStBK über aktuelle berufs- und steuerrechtliche Entwicklungen. Im Anschluss daran wurden Meinungen und Erfahrungen zu zahlreichen Fragen aus den Bereichen Berufsrecht sowie Aus- und Fortbildung ausgetauscht. So wurden z.B. aktuelle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmegeheimnis für eine gewerbliche Tätigkeit und zur Steuerberaterprüfung erörtert.

14./15. November 2012:

232. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

15. November 2012:

Sitzung des BFB – Arbeitskreises „Steuern“

Die Teilnehmer diskutieren insbesondere die steuerlichen Wahlprüfsteine 2013 sowie die notwendige Novellierung der Vorsorgeaufwendungen bei Freiberuflern. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab vertreten.

19. November 2012:

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf Streubesitzdividende

In dieser Anhörung betonte die als Sachverständige geladene Bundessteuerberaterkammer die Bedeutung der Beibehaltung der Steuerfreistellung auch für Streubesitzdividenden unter dem Gesichtspunkt des Kaskadeneffekts und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der zukünftig immer stärker in den Blickpunkt rückenden Altersversorgung. Die Neuregelung ist notwendig geworden aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 20. Oktober 2011.

20. November 2012:

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern. Im Mittelpunkt der Sitzung stand diesmal der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Hierbei erläuterte Vizepräsident Dr. Raoul Riedlinger die Position der BStBK und informierte die Versicherer über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere über die öffentliche Anhörung am 7. November 2012 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages.

23. November 2012:

25. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensbewertung/Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss diskutierte u. a. über Teilnehmer und Ablauf des für den 12. Juni 2013 festgelegten 2. BWL-Symposiums der Bundessteuerberaterkammer, mit dem das Thema „Unternehmensplanung“ aufgegriffen werden soll. Außerdem wurden Themen für neue BWL-Seminare besprochen. Für 2013 wurde eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern der Hochschullehrer der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre in Aussicht gestellt.

4. Dezember 2012:

Informationsveranstaltung zur Realisierung der Kammerdatenbank

Die Bundessteuerberaterkammer hat auf einer Informationsveranstaltung Anfang Dezember die Steuerberaterkammern über den aktuellen Stand der Errichtung einer Vollmachtsdatenbank informiert. Dabei sind zum einen die Anforderungen an die Steuerberaterkammern erörtert worden sowie zum anderen die technische Umsetzung seitens der Datev vorgestellt worden. Präsident Dr. Horst Vinken und Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler vertraten die BStBK.

4. Dezember 2012:

15. Jubiläum der Steuerberaterkammer in Polen

Anlässlich der Feier zum 15jährigen Bestehen der Steuerberaterkammer Polen in Warschau hielt der Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Herbert Becherer ein Grußwort. Er lobte insbesondere die guten Beziehungen der Steuerberater in Polen und in Deutschland.

6. Dezember 2012:

CFE-Vorstandssitzung, London

Gegenstand der Beratungen in London waren u. a. die Quartalszahlen per Ende September 2012, die Verabschiedung des Konzeptes für den Jahresbericht 2012, für den CFE-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer und CFE-Generalsekretärin Nora Schmidt-Kessler verantwortlich zeichnen, sowie ein letzter Informationsaustausch hinsichtlich der am Folgetag stattfindenden Berufsrechtskonferenz. Darüber hinaus erläuterten die neuen Vorsitzenden des Berufs- und Steuerausschusses ihre Vorstellungen für die Arbeit der beiden Gremien. Ein weiteres Thema war die Vorbereitung der Herbstsitzungen der CFE in St. Petersburg.

7. Dezember 2012:

CFE-Berufsrechtskonferenz, London

Die alljährliche Berufsrechtskonferenz fand am 7. Dezember 2012 in London zum Thema „Amnesty – Privilege – Disclosure: Managing critical issues in client relations“ mit starker deutscher Beteiligung, u. a. BStBK- und CFE-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer, BStBK-Hauptgeschäftsführerin und CFE-Generalsekretärin Nora Schmidt-Kessler sowie zahlreichen weiteren Vertretern der deutschen Steuerberaterkammern. Themenschwerpunkte waren die Aufdeckung von Steuerhinterziehungen und der Vertrauensschutz in Mandatsbeziehungen sowie die europäischen Regelungen zur Geldwäsche.

7. Dezember 2012:

Fachveranstaltung „Steuerfragen zur Internationalen Betriebsstätte“

Diese insbesondere von mehreren Verbänden durchgeführte Veranstaltung stand unter dem Zeichen der Entwicklungen zum Betriebsstättenbegriff auf nationaler und internationaler Ebene.

10. Dezember 2012:

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Vertreter der Bundessteuerberaterkammer haben an der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes als Sachverständige teilgenommen. Dabei hat sie alle Maßnahmen begrüßt, die dazu beitragen, das Gemeinnützigkeitsrecht zu entbürokratisieren und für die Praxis besser handhabbar zu machen, so insbesondere das geplante gesonderte Feststellungsverfahren bezüglich der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, die geplante Verlängerung des Zeitraums für die zeitnahe Mittelverwendung und die Einführung der Wiederbeschaffungsrücklage. Ein wesentlicher Baustein des Gesetzes ist die Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale.

12. Dezember 2012:

10. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Der Ausschuss 01 hat sich nach der Verabschiedung der „Münsteraner Thesen“ mit der Vorbereitung des Zukunfts-Workshops im Januar 2013 befasst.

13. Dezember 2012:**46. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“**

In seiner 46. Sitzung hat sich der Ausschuss u. a. mit den Gesetzesinitiativen zum elektronischen Rechtsverkehr sowie der geplanten Richtlinie zum rechtssicheren ersetzenden Scannen befasst.

17./18. Dezember 2012:**36. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“**

Der Ausschuss hat u. a. eine Musterregelung für Umschulungsmaßnahmen entworfen, Unterlagen für Schülerpraktika entwickelt und den Maßnahmenplan zur Nachwuchsgewinnung erweitert.

58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.03.2013

04.02. bis 08.02.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2013
14.02. bis 26.02.2013	Mündliche Steuerberaterprüfung
16.02.2012 23.02.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2013
19.02.2013	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin – Teilnahme an der Schulvisitation
21.02.2013	Vorstandssitzung, 49 Tagesordnungspunkte, davon 7 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
21.02.2013	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
09.01.2013	Teilnahme am Jahresempfang Notarkammer
10.01.2013	Gespräch mit dem Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
18.01./19.01.2013	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
22.01.2013	Neujahrsempfang „Horizonte 2013“
23.01.2013	Bundessteuerberaterkammer – Workshop „Steuerberatung 2020“
24.01. bis 28.01.2013	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2012/2013
25.01.2013	Bundessteuerberaterkammer - Präsidentengespräch
25.01.2013	Teilnahme am Neujahrsempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg
31.01.2013	Seminar „Die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“
04.02.2013	Landgericht Potsdam – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren
05.02.2013	Bestellung Steuerberater
08.02.2013	Seminar „Die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“
27.02.2013	Gespräch der Bundessteuerberaterkammer und der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern
06.03.2013	Gemeinsame Informationsveranstaltung mit der Notarkammer bei der Deutschen Bank
07.03.2013	Landgericht Frankfurt/Oder – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren
09.03.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
11.03.2013	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
12.03.2013	Berliner Steuerfachtagung
15.03.2013	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
16.03.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
18.03./19.03.2013	87. Bundeskammerversammlung
18.03.2013	Sitzung des Landesausschusses Berufliche Bildung
20.03.2013	Landgericht Potsdam Teilnahme an einem berufsgerichtlichen Verfahren

21.03.2013	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	15.06.2013	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
28.03.2013	Landgericht Potsdam – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren	20.06.2013	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“

VI. Termine

11.04.2013	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2012/2013	11.09.2013	Sitzung Berufsbildungsausschuss
12.04. bis 14.04.2013	Steuerberaterverband Fleesensee Seminar	11.09.2013	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen und Ausschussmitgliedern
12.04./13.04.2013	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2013	14.09.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
19.04./20.04.2013	D-A-CH Steuerkongress 2013	19.09.2013	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
20.04.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	20.09.2013	Steuerberaterverband Herbst-Fachtagung
23.04./24.04.2013	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2013	21.09.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
27.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	07.10. bis 11.10.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14
04.05.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	08.10./09.10. 10.10.2013	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2013 in Königs Wusterhausen
13.05./14.05.2013	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2013 in Dresden	19.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
24.05./25.05.2013	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	21.10./22.10.2013	36. Deutscher Steuerberatertag in Berlin
25.05.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	26.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
27.05. bis 12.06.2013	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2013	07.11 bis 09.11.2013	15. Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern
01.06.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	07.11.2013	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
08.06.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	09.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		13.11.2013	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
		15.11./16.11.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14

15.11./ 16.11.2013	Messe EINSTIEG ABI Berlin	07.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
23.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	11.12./12.12. 13.12.2013	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
23.11.2013	Ordentliche Kammerversammlung	14.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
03.12.2013	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“		

VII. Anlagen

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Dipl.-FW (FH)
Peter Jubel
Steuerberater

bekannt zu geben.

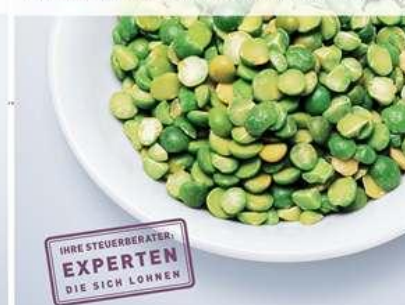
Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Warum man uns Strippenzieher nennt? Weil wir den direkten Draht zur perfekten E-Bilanz haben.  www.expertendiesichlohn.de Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger Steuerberaterkammern.	Warum man uns Schlaumeier nennt? Weil Sie bei uns an der richtigen Adresse sind!  www.expertendiesichlohn.de Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger Steuerberaterkammern.	Warum man uns graue Mäuse nennt? Weil wir jede Steuerfalle kennen!  www.expertendiesichlohn.de Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger Steuerberaterkammern.	Warum man uns Nervensägen nennt? Weil Sachverstand unsere schärfste Waffe ist!  www.expertendiesichlohn.de Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger Steuerberaterkammern.	Warum man uns Erbsenzähler nennt? Weil Sie sich mit uns mehr ausrechnen können!  www.expertendiesichlohn.de Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger Steuerberaterkammern.
--	--	---	--	---

www.expertendiesichlohn.de